Ist die Reichsbank eine Aktiengesellschaft?

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Willy Thomas

aus **Königsberg i. Pr.,**

Referendar am Kgl. Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr.

Approbiert am 15. Juli 1909.

Königsberg i. Pr.

Hartungsche Buchdruckerei.

1909.

120

Referent: Universitätsprofessor Dr. Sehling.

Meinen Eltern

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet.

Inhalt.

		Seite
Literaturverzeichnis		VII
Quellen und Entscheidungen		XI
§ 1.	Einleitung	1

A. Allgemeiner Teil.

Die Frage nach der juristischen Natur der Reichsbank.

§ 2.	Reichsbank und Aktiengesellschaft	8
§ 3.	Die juristische Natur der Reichsbank in Theorie und Praxis	10
§ 4.	Reichsbank und Aktiengesellschaft als juristische Personen	15

B. Besonderer Teil.

Unterschiede zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft.

1. Kapitel.

Die Reichsbank ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die Aktiengesellschaft eine Körperschaft des Privatrechts.

§ 5.	Anstalt und Körperschaft	19
§ 6.	Die Generalversammlung der Aktionäre und die Generalversammlung der Reichsbankanteilseigner	24
§ 7.	Die Reichsbank als Institut des öffentlichen Rechts	32

2. Kapitel.

Unterschiede zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft in der Verwaltung und Geschäftsführung.

§ 8.	Die Reichsbank hat keinen Vorstand im Sinne des Aktienrechts	40
§ 9.	Besitzt die Reichsbank einen Aufsichtsrat?	45

Seite

§ 10. Der Geschäftsbetrieb der Reichsbank 52

3. Kapitel.

Gründung, Ende und Liquidation der Reichsbank im Vergleiche zu denselben Vorgängen bei einer Aktiengesellschaft.

§ 11. Die Gründung der Reichsbank und die Gründung einer Aktiengesellschaft 55

§ 12. Unterschiede zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft hinsichtlich der Endigung und Liquidation 61

C. Die praktische Bedeutung der Frage, ob die Reichsbank eine Aktiengesellschaft ist. § 13 65

Literaturverzeichnis.

Anonym, „Sind die Staatsbanken verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen? In *Busch's* Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts. Band 32 (Berlin 1874).

Anonym, „Die Reichsbehörden" in *Hartmann's* Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts. Band I. Seite 590 ff.

Arndt, Kommentar zur Verfassung des deutschen Reiches. 3. Auflage. 1907.

— Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

Behrend, Die Stiftungen. I. Teil. Das rechtliche Wesen der Stiftungen. Marburg a. L. 1905.

Bendixen, Der Charakter der Reichsbank. Im Bankarchiv, 8. Jahrgang, Nummer 5.

Bernatzik, Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person usw. im Archiv für öffentliches Recht (herausgegeben von Laband und Stoerk). Band V (1889).

Beutler, Die Reichsbank, ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung. Berlin 1909.

Binder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit. Leipzig 1907.

Blumenberg, Die Konzentration im deutschen Bankwesen. Leipzig 1905. Inaug.-Diss.

Bolze, Der Begriff der juristischen Person. Stuttgart 1879.

van der Borght, Finanzwissenschaft. Leipzig 1902.

— Die Entwickelung der Reichsfinanzen. Leipzig 1908.

Brat, Die Reichsbank ein Institut des öffentlichen Rechts. Greifswald 1898. Inaug.-Diss.

Cattien, Die juristische Natur der Reichsbank. Posen 1907. Inaug.-Diss.

Cohn, System der Nationalökonomie. Band III. Stuttgart 1898.

Conrad, Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik. Jena 1901.

— Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie. 2. Teil. Jena 1908.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 2. Auflage. Jena 1899. Band I.

— Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Auflage. Stuttgart 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Band I. Tübingen und Leipzig 1900.

Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Band I. Halle a. S. 1906.

Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Auflage. Jena 1907. 2 Bände.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Band I. Berlin 1898.

— *W.,* Das deutsche Handelsrecht. 4. Auflage. Leipzig 1887.

Eneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Band I. 2. Auflage. Marburg 1901.

Esser, Die Aktiengesellschaften, nach den Vorschriften des HGB. dargestellt und erläutert. Berlin 1899.

Gareis, Das Handelsgesetzbuch. 4. Auflage. München 1909.

— Das deutsche Handelsrecht. 8. Auflage. Berlin 1909.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Band I. Berlin 1868. Band II. Berlin 1873.

— Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

— in *v. Holtzendorff's* Rechtslexikon. Band II. 3. Auflage. Stuttgart 1891.

— Deutsches Privatrecht. Band I. Leipzig 1895.

— *Laband's* Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft in *Schmoller's* Jahrbuch für Gesetzgebung pp. Band VII (1883).

— Das Wesen der menschlichen Verbände. Leipzig 1902. (Rektoratsrede.)

Goldschmidt, System des Handelsrechts im Grundriss. 3. Auflage. Stuttgart 1891.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Auflage. Band II. Jena 1899. Band VI. Jena 1901.

Haenel, Deutsches Staatsrecht. Band I. Leipzig 1892.

Halbey, Begriff und Wesen des öffentlichen Rechts, in *v. Schultzenstein's* Verwaltungsarchiv. Band IV. Berlin 1896.

Helfferich, Die Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank, in Nr. 20 des 15. Jahrgangs der „Nation".

Hoelder, Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.

Jacoby, Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. München 1887.

— Die Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas, in *Hirth's* Annalen des Deutschen Reiches. Band 21 (1888).

Kaemmerer, Reichsbank und Geldumlauf. Berlin 1898.

Kahn in Nr. 6 der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 1899.

Kalbe, Die deutsche Reichsbank und die Bank von Frankreich. Berlin 1902. Inaug.-Diss.

Koch, Die Reichsbank und deren Organisation in juristischer Beziehung in *Busch's* Archiv pp. Band 33.

— in *Endemann's* Handbuch des deutschen Handelsrechts. Bund II. Leipzig 1881.

— Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen. 3. Auflage. Berlin 1898.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Band I. Berlin 1906.

— im Archiv für bürgerliches Recht. Band III.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Auflage. Tübingen und Leipzig 1901. 4 Bände.

— Beiträge zur Dogmatik der Handelsgesellschaften, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Band 30(1884).

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. Band I. Berlin 1898. Band II. Berlin 1903.

— Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.

— *-Ring,* Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Band I. Berlin 1902.

Leske, Das bürgerliche Gesetzbuch und das Allgemeine Landrecht. Band I. Berlin 1900.

v. Liszt, Das Völkerrecht. 2. Auflage. Berlin 1902.

Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.

Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1888.

— Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, in *Hirth's* Annalen. Band 31. (1898.)

Mayer, O., Deutsches Verwaltungsrecht. Band II. Leipzig 1896.

— Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht. Tübingen 1908.

v. Mayr im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band VI. Jena 1901.

Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. I. Teil, 2. Auflage. Leipzig 1893.

Mugdan, Materialien zum BGB. Band I. Berlin 1899.

Pinner, Das deutsche Aktienrecht. Berlin 1899.

Primker, Die Aktiengesellschaft in *Endemann's* Handbuch. Band I. Leipzig 1881.

Rehbein, Das bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. Band I. Berlin 1899.

Die Reichsbank 1876—1900. Berlin-Jena.

Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften. 2. Auflage. Leipzig 1875.

Ring, Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. 2. Auflage. Berlin 1893.

Roscher, System der Volkswirtschaft. Band III. 7. Auflage. Stuttgart 1899.

Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886.

— Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung, in *Hirth's* Annalen. Band 16. (1883.)

Rudorff, Handelsgesetzbuch. Stuttgart 1898.

Ruemelin, Zweckvermögen und Genossenschaft. Freiburg 1892.

— Methodisches über juristische Personen. Freiburg 1891.

Sachs in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Band 29. (1884.)

Schmidt, Die juristische Natur der Reichsbank. München 1908. Inaug.-Diss.

Schulze, Lehrbuch des Staatsrechts. 2. Buch: Das deutsche Reichsstaatsrecht. Leipzig 1886.

Schumacher in *Schmoller's* Jahrbuch pp. Band 32, Heft 4.

Simon, Die deutsche Reichsbank in den Jahren 1876—1883. Minden i. W. 1884.

Soetbeer, Deutsche Münz- und Bankverfassung. Erlangen 1881.

Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1903.

Sonnemann, Bemerkungen zum Reichsbankgesetz, in *Hirth's* Annalen. Band 8. (1875.)

v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Freiburg i. Br. und Leipzig 1894.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Auflage. Berlin 1906. Band I.

v. Staudinger (Löwenfeld), Kommentar zum BGB. Band I. 3./4. Auflage. München 1907.

Stillich, Geld- und Bankwesen. Berlin 1907.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Auflage. Berlin 1893. Band I.

Stroell, Das Reichsbankgesetz. Nördlingen 1875.

— im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band II. Jena 1899.

Thöl, Das Handelsrecht. Band I. 5. Auflage. Leipzig 1875.

Wagner in *Schönberg's* Handbuch der politischen Ökonomie. Band I. 2. Auflage. Tübingen 1885.

Wallich, Die Konzentration im deutschen Bankwesen. Stuttgart 1905. Inaug.-Diss.

Warnack, Die Entwickelung des deutschen Banknotenwesens. Berlin 1905.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Auflage. Frankfurt a. M. 1906.

Zitelmann, Begriff und Wesen der sog. juristischen Personen Leipzig 1873.

Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Auflage. Berlin 1897. Band II.

— Die Verfassungsurkunde für das deutsche Reich. Berlin 1895.

Quellen und Entscheidungen.

Corpus iuris civilis.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Reichsgesetzblatt.

Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger.

Drucksachen des Reichstages 2. Leg.-Per. 2. Sess. 1874/1875. Nr. 27. Nr. 195.

Stenographische Berichte des deutschen Reichstages 2. Leg.-Per. 2.Sess. 1874/1875. Band II.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Band III, XV, XXXVI, XLV, LIII.

Entscheidung des Kammergerichts in *Busch's* Archiv. Band I. Seite 388.

§ 1.

Einleitung.

Die deutsche Reichsbank ist auf Grund des Bankgesetzes vom 14. März 1875 errichtet worden. Dieses Gesetz bildet den Abschluss einer langen Entwickelung, deren Anfänge bis auf die ersten Einheitsbestrebungen des deutschen Volkes zurückreichen.

Das überall im Laufe der deutschen Geschichte hervortretende Überwiegen von Sonderinteressen hatte auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens zu unhaltbaren Zuständen geführt, die mit dem immer lebhafter und mächtiger sich regenden Bewusstsein nationaler Zusammengehörigkeit schwer in Einklang zu bringen waren. Insbesondere war es die Vielgestaltigkeit der deutschen Zettelbanken, die das Wirtschaftsleben höchst ungünstig beeinflusste. Unter gleichzeitiger Vermehrung der Emissionsbanken hatte der Notenumlauf in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, namentlich aber in den sechsziger Jahren eine geradezu erschreckende Höhe angenommen. Fast jeder kleine und kleinste Staat im deutschen Lande hatte seine eigene Notenbank, die naturgemäss darauf bedacht sein musste, den von ihr ausgegebenen Noten eine möglichst grosse Verbreitung zu verschaffen, damit der Umlauf derselben gesichert wurde.[1])

1) *Elster,* Wörterbuch der Volkswirtschaft 2 557; *Warnack,* Entwickelung des deutschen Banknotenwesens 11, 21.

Das an sich wohl berechtigte Streben, aus dem Notengeschäfte einen finanziellen Ertrag zu erzielen, liess es als wünschenswert erscheinen, bei geringer Bardeckung die Noten möglichst lange im Verkehr zu halten, also die Einlösung zu erschweren. Die Höhe der Notenausgabe war vielfach überhaupt nicht gesetzlich geregelt, die Bardeckung in zahlreichen Fällen durchaus ungenügend.[2]) Zu der hierdurch hervorgerufenen Verkehrsunsicherheit trat die grosse Vermehrung der Banknotenarten,[3]) die für das Publikum um so unangenehmer bemerkbar wurde, je mehr die Volkswirtschaft Deutschlands sich zu einer nationalen Einheit entwickelte. Die Beschränkung des Notenumlaufs auf die einzelnen Territorien erwies sich als undurchführbar; Verbotsgesetze, die einzelne Staaten, wie z. B. Preussen[4]) gegen den Umlauf fremder Noten erliessen, vermochten auch nicht, dem Notenunwesen zu steuern. Derartige Massnahmen führten vielmehr nur zu entsprechenden Gegenmassregeln und verwirrten daher den Zustand noch mehr: denn der nationale Verkehr konnte nicht an den Grenzen der kleineren deutschen Staaten Halt machen. Jedoch mussten sowohl die Versuche der Regierungen, Abhilfe zu schaffen, als auch die durch private Interessen hervorgerufenen Reformbestrebungen, wie beispielsweise die verdienstvollen Bemühungen des „Kongresses deut-

2) *Blumenberg,* Die Konzentration im deutschen Bankwesen 10; *Warnack* a. a. O. 26, 30 u. Tabelle S. 27; Handw. der Staatswissenschaften 2 Tabelle S. 196; *Kaemmerer,* Reichsbank und Geldumlauf 11; ferner die Übersicht bei *Schmidt,* Die juristische Natur der Reichsbank 18 f.

3) *Sombart,* Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert 198.

4) Gesetze v. 14. Mai 1855 (Ges.-Samml. 308) und 25. Mai 1857 (Ges.-Samml. 440), Verordnung vom 22. Mai 1869 (Ges.-Samml. 561).

scher Volkswirte" an dem Mangel politischer Einheit, dem Fehlen einer Zentralgewalt scheitern.[5])

Grosse Bedeutung hatte daher auf diesem Gebiete die Gründung des norddeutschen Bundes, der in richtiger Erkenntnis der schwierigen Verhältnisse und der Notwendigkeit einheitlichen Vorgehens den Einzelstaaten die Gesetzgebung über Geld- und Bankwesen entzog; Art. 4 der Verfassung vom 26. Juli 1867[6]) unterwarf die Ordnung des Münzsystems, die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde sowie die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes. Einen weiteren Markstein in der Entwickelung des deutschen Notenbankwesens bildet das Bundesgesetz vom 27. März 1870[7]), das die Entstehung neuer Notenbanken von der Bundesgesetzgebung abhängig machte, den Einzelstaaten die Erhöhung der vorhandenen Notenrechte untersagte und eine Verlängerung der bestehenden Konzessionen nur durch Bundesgesetz und auf jährliche Kündigung zuliess. Ihm folgte als Ergänzung das Bundesgesetz vom 16. Juni 1870 über die Ausgabe von Papiergeld.[8]) Beide Gesetze konnten allerdings nur ein Provisorium bedeuten, da die Währungsfrage noch nicht entschieden war.[9])

---

5) Der „Kongress deutscher Volkswirte" beschäftigte sich insbesondere auf seinen Tagungen zu Stuttgart (1861) und Dresden (1863) eingehend mit der Bankfrage. — Handwörterbuch 2 194, *Warnack* a. a. O. 18 f., *Lotz*, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes 94 f.

6) Bundesgesetzblatt 1.

7) Sog. Banknotensperrgesetz. Bundesgesetzblatt 51.

8) Bundesgesetzblatt 507. — Über die Bedeutuug beider Gesetze vgl. *Lotz* a. a. O. 127 f. und *Warnack* a. a. O. 48 f.

9) *Haenel*, Deutsches Staatsrecht, 1685. Handwörterbuch 2 194. *Koch*, Münz- und Notenbankwesen XXI sieht umgekehrt diese Gesetze als Sicherungsmassregeln für die Münzreform an.

Die Errichtung des deutschen Reiches beseitigte das letzte Hindernis für die einheitliche Weiterentwickelung der deutschen Volkswirtschaft, die Grenze, die der Main bis dahin zwischen Nord- und Süddeutschland gebildet hatte. Die Herstellung eines einheitlichen Wirtschaftskörpers war damit erfolgt; ein neues Streben nach Einheit in allen Zweigen der wirtschaftlichen Betätigung setzte ein. Der Goldstrom der französischen Kriegsentschädigung hatte einen ungeahnten Aufschwung in Handel und Industrie zur Folge. Das Bedürfnis nach einheitlicher Regelung der Geld- und Bankverhältnisse trat daher von neuem stark hervor; allgemein erkannte man auch an, dass die notwendige Reform des gesamten Geld- und Notenwesens eine der wichtigsten Aufgaben des deutschen Reiches sei. Die Bestimmungen des Art. 4 der Bundesverfassung über das Geld- und Bankwesen waren in die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871[10]) übergegangen. In Ausführung dieser Vorschriften erging zunächst am 4. Dezember 1871 das Reichsgesetz betr. die Ausprägung von Goldmünzen,[11]) dessen Konsequenz, die endgültige Einführung der Goldwährung in dem Münzgesetze vom 9. Juli 1873 gezogen wurde.[12]) Es folgte das Reichsgesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 21. Dezember 1874[13]) in Ausführung des Art. 18 des Münzgesetzes. Damit war die Grundlage für die grosse Reform des Zettelbankwesens, die im folgenden Jahre zustande kam, geschaffen.

Den Kernpunkt dieser Reform bildete die Zentralisation des Notenbankwesens, die Monopolisierung des Notenprivilegs, denn die Neuordnung der gesamten

10) Bundesgesetzblatt 63.
11) RGBl. 404.
12) RGBl. 233.
13) RGBl. 193.

Materie wurde in erster Linie bedingt durch die Regelung der Konkurrenz der einzelnen Banken untereinander, die ja gerade als grosse Kalamität empfunden wurde.[14]) Aber gerade in dieser Frage sah sich die Gesetzgebung äusserst schwierigen Verhältnissen gegenüber. An eine gewaltsame Beseitigung der bestehenden obrigkeitlichen Rechte war nicht zu denken, vielmehr kam es „in erster Linie darauf an, an historisch begründete und rechtlich sanktionierte Zustände anzuknüpfen".[15]) Im gesamten Reichsgebiete bestanden nicht weniger als dreiunddreissig Zettelbanken,[16]) deren Organisation, wie verschieden im einzelnen sie gestaltet waren, im wesentlichen die von Aktiengesellschaften war.[17]) Eine Sonderstellung nahm die preussische Bank ein,[18]) die an den hervorgehobenen Missständen am wenigsten Anteil hatte und deren Leistungen in mancher Hinsicht geradezu vorbildlich erschienen. Sie war aus der 1765 von Friedrich dem Grossen errichteten „königlichen Giro- und Lehnbank" hervorgegangen. Ihre Verfassung beruhte auf der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. Darnach war die preussische Bank ein von Staatsbeamten verwaltetes Institut, dessen Kapital zum grössten Teile von Privatanteilseignern, zu einem kleinen Teile vom Staate eingeschossen war. Durch ein über die Grenze des preussischen Staates hinaus sich erstreckendes Filialen-

14) *Schumacher* in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche **32** 84. — Über den volkswirtschaftlichen Grund dieses zentralistischen Zuges im modernen Bankwesen vgl. *Blumenberg* a. a. O. 8.

15) Handwörterbuch **2** 195.

16) Der Notenumlauf betrug Ende 1873: 1 352 548 000 M., *Cohn*, System der Nationalökonomie **3** 601, die Zahl der verschiedenen Papierwertzeichen (Banknoten und Papiergeld) mehr als 140, *Sombart* a. a. O. 198.

17) Drucksachen II. Leg.-Per. 2. Sess. 1874/75 Nr. **27** 665.

18) Drucksachen a. a. O. 663.

netz war sie in mancher Hinsicht bereits eine Zentralbank Deutschlands.[19]) Es war daher eine sich aus der Sachlage ergebende Folgerung, dass die Gründung einer Reichsbank am zweckmässigsten durch Übernahme und Umgestaltung der preussischen Bank zu erfolgen habe.

Bereits unmittelbar nach den Reichstagsverhandlungen über das Münzgesetz war das Reichskanzleramt vom Bundesrate mit der Ausarbeitung eines Bankgesetzes beauftragt worden, im Sommer 1874 lag der Entwurf vor. Er knüpfte an das Banknotensperrgesetz an, indem er die Erweiterung der Befugnis zur Notenausgabe und die Gründung neuer Notenbanken von einem Reichsgesetze abhängig machte, und entsprach damit den herrschenden Anschauungen. Dagegen fehlte ihm das, was von den meisten als das wesentlichste der Reform betrachtet wurde, die Reichsbank. In dieser Gestalt gelangte der Entwurf an den Reichstag. Darüber, dass die Errichtung einer Reichsbank einen wichtigen Teil der Bankreform bilden müsse, war eine Übereinstimmung bald erzielt; Schwierigkeiten dagegen bereitete besonders die Frage, auf welche Weise die Mittel für die neue Zentralbank zu beschaffen seien.[20]) Es ergaben sich drei Möglichkeiten:

1. Die Reichsbank als reine Staatsbank auf Reichsmitteln zu fundieren, wie z. B. die schwedische und die russische Reichsbank, die preussische „königliche Bank" in ihrer ursprünglichen Gestalt, oder

2. nach dem Beispiele der grössten europäischen Zentralbanken — Frankreichs und Englands — das

---

19) *Koch* in *v. Stengels* Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts 2 169, 346. *Warnack* a. a. O. 20.

20) Auf das Nähere einzugehen, liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit; wir verweisen auf die eingehende Darstellung bei *Lotz* a. a. O. 182 ff. und *Warnack* a. a. O. 93 ff.

Grundkapital nur durch Privatmittel aufzubringen, oder endlich

3. einen Mittelweg zu wählen, wie ihn Preussen erfolgreich und vorbildlich beschritten hatte.

Einer reinen Staatsbank setzte der Reichstag mit grosser Mehrheit entschiedenen Widerstand entgegen. Dasselbe Schicksal erlitt der Vorschlag, dem Beispiele der preussischen Bank zu folgen, da eine Beteiligung des Staates durch Geldmittel überhaupt nicht als wünschenswert erschien. Es blieb daher nur der Weg offen, das Grundkapital der Reichsbank ganz von Privaten aufbringen zu lassen. Da es sich aber um die Errichtung eines Instituts handelte, dessen öffentlicher Charakter mehr oder minder hervortreten musste, so hielt man es für zweckmässig, die Verfassung und Verwaltung nach dem bewährten Muster der preussischen Bank zu gestalten. So wurde die Reichsbank zu einem Rechtsgebilde eigenartigen Charakters.

Die dritte Lesung des Bankgesetzes erfolgte am 30. Januar 1875; der Bundesrat nahm keine weiteren Änderungen vor. Das Gesetz wurde dann am 14. März 1875 vom Kaiser vollzogen und am 18. März im Reichsgesetzblatt verkündet.[21]) Eine Ergänzung fand das Gesetz in dem Vertrage zwischen Preussen und dem deutschen Reiche über die Abtretung der preussischen Bank an das deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875[22]) und in dem Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875.[23])

---

21) RGBl. 177.
22) RGBl, 215.
23) RGBl. 203.

A. Allgemeiner Teil.

Die Frage nach der juristischen Natur der Reichsbank.

§ 2.

Reichsbank und Aktiengesellschaft.

Das Grundkapital der Reichsbank von 180 000 000 Mark[1]) ist in vierzigtausend Anteile von je dreitausend Mark und in sechszigtausend Anteile zu eintausend Mark geteilt. Die Anteilseigner haften für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht persönlich. Diese Gestaltung passt anscheinend genau zu der in § 178 des Handelsgesetzbuches gegebenen Legaldefinition der Aktiengesellschaft: „Die sämtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften". Soweit die Beteiligung der Anteilseigner in Frage kommt, herrscht bei der Reichsbank offenbar dieses Aktienprinzip, der Grundsatz, dass die Teilnahme an der kapitalistischen Organisation durch eine bestimmte Vermögenseinlage vermittelt und beschränkt wird. Die Reichsbank ist nach § 12 des Bankgesetzes eine juristische Person, die Aktiengesellschaft ist es nach richtiger, wenn auch

1) Seit dem Gesetze vom 7. Juni 1899 (RGBl. 311). Das Grundkapital betrug ursprünglich nur 120 000 000 Mark, § 2 des Bankstatuts, § 23 des Bankgesetzes.

bestrittener Ansicht ebenfalls.[2]) Die Reichsbankanteile lauten wie Namenaktien einer Aktiengesellschaft auf den Namen (§ 3 Satz 2 des Bankstatuts, vgl. HGB. §§ 179 II., 222 I.); sie sind unteilbar (§ 3 Satz 1 des Bankstatuts, vgl. HGB. § 179 I.) und durch Indossament übertragbar (§ 5 des Bankstatuts, vgl. HGB. § 222 III.). Der Übergang des Eigentums muss in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen werden (§ 4 des Bankstatuts), ebenso wie der Übergang einer Namenaktie im Aktienbuche zu vermerken ist (HGB. § 223 I.). Die Reichsbank wird zwar vom Reiche verwaltet, jedoch sind auch die Anteilseigner an der Verwaltung beteiligt. Sie üben die ihnen zustehenden Befugnisse durch die Generalversammlung und durch gewisse Ausschüsse aus (§§ 30 ff. des Bankges.). Sie wählen nämlich den Zentralausschuss als ständige Vertretung (§ 31 a. a. O.) zur periodischen Kontrolle der Bankverwaltung. Dieser wählt aus seiner Mitte drei Deputierte, die eine spezielle fortlaufende Aufsicht über die Geschäftsführung führen (§ 34 a. a. O.). Gleiche oder ähnliche Organe finden sich bei der Aktiengesellschaft, insbesondere die Generalversammlung und ein überwachender Ausschuss (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat) als Vertreter der Gesamtheit der Aktionäre gegenüber den leitenden Organen (vgl. HGB. §§ 243 ff., 250 ff., Bankstatut § 16 I.). Die Generalversammlung der Anteilseigner nimmt den Verwaltungsbericht entgegen nebst der Bilanz und Gewinnberechnung und beschliesst über die Erhöhung des

2) Vgl. unten § 4. Gegen die juristische Persönlichkeit namentlich *Thöl*, Handelsrecht **1** 404; *Meurer*, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht 98, 101. — Hierzu *Gareis*, Handelsgesetzbuch 208, Handelsrecht 210, *Stobbe*, Handbuch des deutschen Privatrechts **1** 530 ff. *Lehmann-Ring*, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich 373 und Zitate, *Lehmann*, Handelsrecht 369.

Grundkapitals (§ 21 des Bankstatuts, vgl. §§ 260 I. Satz 1 HGB.); sie tritt wie die Generalversammlung der Aktionäre zu regelmässigen und zu ausserordentlichen Sitzungen zusammen (§ 18 des Bankstatuts vgl. § 253 II. HGB.). Die Reichsbank hat ein „Statut", das anscheinend dem Gesellschaftsvertrage der Aktiengesellschaft entspricht; zur Abänderung müssen die Anteilseigner ihre Zustimmung erteilen (§ 21 des Bankstatuts), ebenso wie die Abänderung des Gesellschaftsvertrages nur von der Generalversammlung der Aktionäre beschlossen werden kann (HGB. § 274 I. Satz 1.). Die Anteilseigner empfangen auch eine „Dividende" und nehmen im Falle der Auflösung der Reichsbank am Vermögen und Reservefonds teil (§ 41 des Bankges. und dazu § 300 HGB.).

Die äussere Gestaltung der Reichsbank zeigt hiernach eine auffallende Ähnlichkeit mit der einer Aktiengesellschaft. An diese Tatsache knüpft sich in der Wissenschaft ein lebhafter Streit um die rechtliche Natur der Reichsbank, der in der Frage gipfelt: „Ist die Reichsbank eine Aktiengesellschaft?"

Die vorliegende Arbeit stellt einen Versuch zu ihrer Lösung dar.

§ 3.

Die juristische Natur der Reichsbank in Theorie und Praxis.

Die Frage nach der rechtlichen Natur der Reichsbank wird von einem Teil der Schriftsteller dahin beantwortet, dass die Reichsbank als eine nur durch Vorschriften des öffentlichen Rechtes eigentümlich modifizierte Art der Aktienvereine des Handelsrechts anzusehen sei. Als Hauptvertreter dieser Auffassung ist *Laband* zu nennen. Alles, was für eine Aktien-

gesellschaft wesentlich ist, findet er in der Verfassung der Reichsbank wieder: „Die Reichsbank entspricht dem Begriff der Aktiengesellschaft . . . ihre durch Gesetz und Statut bestimmte Verfassung hat dieselben Grundformen, welche den Aktienvereinen mit Namensaktien eigentümlich sind.“[1]) Dessenungeachtet muss auch *Laband* anerkennen, dass die Beteiligung des Reiches nach allen Richtungen hin Abweichungen von der normalen Gestaltung einer Aktiengesellschaft begründet, und dass diese Abweichungen die Reichsbank zu einer durchaus anormalen Rechtsschöpfung machen. Überschreibt er doch sogar einen Abschnitt seiner Darstellung: „Die Reichsbank als öffentliche Anstalt.“[2])

Die Ansicht *Labands* vertritt auch *Goldschmidt*[3]), von staatsrechtlichen Schriftstellern besonders *Zorn*,[4]) der die Reichsbank schlechthin für eine Aktiengesellschaft des Privatrechts erklärt. Auch zahlreiche Volkswirtschaftler sehen die Reichsbank als Aktiengesellschaft an.[5])

G. Meyer erkennt dagegen wenigstens an, dass auch in materieller Beziehung erhebliche Unterschiede bestehen,[6]) eine Anschauung, die *Helfferich*[7]) teilt. Von

1) Staatsrecht **3** 132.

2) a. a. O. 138.

3) System des Handelsrechts 182.

4) Staatsrecht **2** 365 f., ebenso Verfassungsurkunde 23: „Ausserdem ist das Reich beteiligt an dem Aktienunternehmen der Reichsbank.“ Hiergegen zutreffend *Schmidt*, a. a. O. 64.

5) *Van der Borght*, Finanzwissenschaft 59 (privilegierte Aktiengesellschaft, aus der das Reich einen namhaften Gewinn zieht), Entwickelung der Reichsfinanzen 99, *Cohn*, System der Nationalökonomie **3** 600, *Elster*, a. a. O. **2** 306; *Warnack* a. a. O. 142; *Kaemmerer* a. a. O. 20.

6) Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1. Teil 485.

7) „Die Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank“ in No. 20 des 15. Jahrgangs der „Nation“.

einer „Kombination“ von Aktiengesellschaft und Staatsanstalt sprechen *Sombart*[8]) und *Stillich*.[9])

Ein der Ansicht *Labands* entgegengesetzter Standpunkt wird ebenfalls von zahlreichen Schriftstellern vertreten. *Koch*[10]) erkennt nur eine geringe Ähnlichkeit zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft an und hält die erstere für ein öffentlichrechtliches Reichsinstitut; ebenso *Arndt:* „Ihrer rechtlichen Bestimmung und Natur nach ist die Reichsbank kein Aktienverein, überhaupt kein gewerbliches Unternehmen, sondern ein Reichsinstitut, das mit Privatmitteln betrieben wird.“[11]) Derselben Meinung ist der anonyme Verfasser des Aufsatzes „die Reichsbehörden“ in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts,[12]) ferner *W. Endemann* in seinem Handelsrecht,[13]) *Simon*[14]) und *Rehbein*.[15])

Zu der Gruppe derer, die die Reichsbank nicht als Aktiengesellschaft ansehen, gehören ferner *Gierke* und *Rosin*. Sie bauen ihre Anschauung auf der germanistischen Genossenschaftstheorie auf und bezeichnen die Reichsbank als öffentliche Anstalt.[16]) Ihnen folgen

8) a. a. O. 199.

9) Geld- und Bankwesen 258.

10) In *Buschs* Archiv **33** 139 ff., Münz- und Notenbankwesen 84 Anm. 31 und 34, in *Endemanns* Handbuch des Handelsrechts **2** 135 und in *v. Stengels* Wörterbuch **2** 346.

11) Reichsstaatsrecht 262, Kommentar zur Reichsverfassung 109 („eine Veranstaltung des Reichs“).

12) **1** 590 ff.

13) 588 Anm.

14) Die deutsche Reichsbank in den Jahren 1876—1883. 65.

15) Das BGB. mit Erläuterungen **1** 33 Anm. 1.

16) *Gierke*, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 913, Das deutsche Genossenschaftsrecht **1** 1014, Deutsches Privatrecht **1** 637; *Rosin*, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft 50.

mehr oder weniger bestimmt *Beutler*,[17]) und *Cattien*[18]) vom staatsrechtlichen Standpunkte, *Gareis*,[19]) *Primker*[20]) und *Lehmann*[21]) sowie *Dernburg*,[22]) *F. Endemann*,[23]) *Eneccerus-Lehmann*,[24]) *Meurer*,[25]) *Loewenfeld*[26]) und anscheinend *Crome*[27]) in ihren handels- bezw. zivilrechtlichen Darstellungen. Zu weit geht wohl *Brat*, der die Reichsbank ein vollwertiges Glied im Ämterorganismus des Reiches nennt.[28])

Eine Sonderstellung nimmt *Haenel* ein; er betrachtet die Reichsbank vermögensrechtlich als Aktiengesellschaft, öffentlichrechtlich als „reichsunmittelbare Korporation".[29])

Eine vermittelnde Ansicht findet sich bei *G. v. Mayr* in *Conrads* Handwörterbuch der Staatswissenschaften.[30]) Nach ihr ist die Reichsbank ein Zwittergebilde; die Einnahmen, die dem Reiche zufliessen, haben eine gemischte Natur. Denn das Reich ist nach *v. Mayr* nicht nur privatrechtlich Mitglied der Reichsbank, sondern steht derselben auch öffentlichrechtlich als Inhaber der Bankhoheit gegenüber. Eine solche nahe Verwandt-

17) Die Reichsbank, ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung 237 (öffentlichrechtliche Stiftung).

18) Die juristische Natur der Reichsbank 29 ff.

19) Handelsrecht 38.

20) In *Endemanns* Handbuch **1** 668.

21) Recht der Aktiengesellschaften **1** 282, Handelsrecht 754.

22) Bürgerliches Recht **1** 210 (Anstalt des öffentlichen Rechts, die sich durch ihre korporativen Elemente einer Körperschaft nähert).

23) Bürgerliches Recht **1** 218.

24) Bürgerliches Recht **1** 83.

25) a. a. O. 72.

26) In *v. Staudingers* Kommentar zum BGB. **1** 90.

27) System des deutschen bürgerlichen Rechts **1** 233.

28) Die Reichsbank ein Institut des öffentlichen Rechts 11.

29) Deutsches Staatsrecht **1** 686.

30) **6** 366.

schaft zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft heben auch *Schulze*[31]) und *Loening*[32]) hervor. In ähnlicher Weise nimmt *Hölder* in seinem Werke „Natürliche und juristische Personen" zu unserer Streitfrage Stellung, lässt sie aber im Grunde doch ungelöst, indem er die Reichsbank als eine „ganz eigenartige juristische Person" bezeichnet.[33])

Zu erwähnen ist endlich noch die Konstruktion die *Otto Mayer* in seinem „Deutschen Verwaltungsrecht" gibt.[34]) Er sieht in der Reichsbank auch eine öffentlichrechtliche Anstalt, begründet diese Meinung jedoch ganz anders als die bisher genannten Schriftsteller. Eine öffentliche Anstalt erachtet er als vorliegend, wenn ein Bestand von Mitteln in der Hand eines Subjektes der öffentlichen Verwaltung zur Verwirklichung eines öffentlichen Zweckes dient. Der Betrieb der Reichsbank ist hiernach ein öffentlichrechtlicher, er ist jedoch vom Reiche nicht selbst übernommen, sondern der gleichzeitig gebildeten Aktiengesellschaft der Anteilseigner überlassen.

Di Rechtsprechung hat sich wiederholt mit der

---

31) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 2 230 f.

32) Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 641. — Vermittelnd auch *Schmidt* a. a. O., der in der Reichsbank eine juristische Person sowohl des öffentlichen als auch des Privatsrechts sieht (83 ff.) und die „Gesellschaft" der Anteilseigner als „Kapitalgenossenschaft" bezeichnet, die in manchen Beziehungen Ähnlichkeiten mit der Aktiengesellschaft zeige (81).

33) Natürliche und juristische Personen 347: „Sie ist zum Teil, aber nur zum Teil, eine Aktiengesellschaft, da an ihr neben Aktionären das Reich in andrer Weise beteiligt ist . . ." 348: „Es handelt sich also um eine Gesellschaft, die im Gegensatze zu anderen Gesellschaften dadurch dem öffentlichen Rechte angehört, dass ihre Besonderheit auf der Eigenschaft des einen Gesellschafters beruht, das Deutsche Reich zu sein."

34) Deutsches Verwaltungsrecht 2 318, 296 Anm. 3.

Frage nach der rechtlichen Natur der Reichsbank zu beschäftigen gehabt. So erklärt das Reichsgericht: „Die Reichsbank ist nicht eine Aktiengesellschaft, ihre Anteilsscheine sind nicht als Aktien zu bezeichnen. . . die Reichsbank ist ein verfassungsmässiges Organ, ein Institut des Reiches, zu dessen öffentlich-rechtlichen Zwecken sie . . . betrieben wird.“[35]) Diese Entscheidung fusst also offenbar auf der Ansicht derer, die die Reichsbank für eine öffentliche Anstalt halten. In einer neueren Entscheidung hat das Reichsgericht jedoch diesen Standpunkt zu gunsten der gegenteiligen Anschauung verlassen und sich dahin ausgesprochen: „Die analoge Anwendung (von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs) unterliegt . . . keinem Bedenken, da die Reichsbank, wenn nicht eine Aktiengesellschaft, so doch gewiss ein der Aktiengesellschaft ähnlicher Personenverein ist. . . .“[36])

§ 4.

Reichsbank und Aktiengesellschaft als juristische Personen.

Für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Reichsbank ist die Stellungnahme zu einer andern Kontroverse von Bedeutung, der Streitfrage nach dem Begriff der juristischen Personen. Wir meinen daher, dass den Ausgangspunkt für die Betrachtung der Konstruktion der Reichsbank nicht, wie *Zorn*[1]) sagt, der Satz zu bilden habe, dass die Reichsbank eine durch die Vorschriften des öffentlichen Rechts in ihrer Organisation beeinflusste privatrechtliche Aktiengesellschaft sei, „ein

35) Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen **15** 234, **36** 151. Dagegen *Schmidt* a. a. O. 45.

36) Entsch. vom 31. 12. 02. **53** 231 ff., 236, vgl. Entsch. vom 8. 2. 00. **45** 126.

1) Staatsrecht **2** 350.

fiskalischer Gewerbebetrieb", sondern dass auszugehen ist von § 12 Satz 1 des Bankgesetzes: „Unter dem Namen „Reichsbank" wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt. . ."

Über den Begriff der juristischen Person herrscht in der Wissenschaft ein lebhafter Streit. Von den älteren Theorien, die mit den Schlagworten: Fiktionstheorie (*Windscheid, Savigny*), Theorie des Zweckvermögens (*Brinz*) und Theorie der realen Verbandspersönlichkeit (*Beseler, Gierke*) hinreichend gekennzeichnet werden, darf die letztgenannte als die zur Zeit herrschende Lehre betrachtet werden.[2]) Aber auch gegen sie sind schwerwiegende Bedenken erhoben worden, die den Anlass zur Aufstellung zahlreicher neuer Theorien gegeben haben. Wir erinnern nur an die Konstruktionen von *Behrend*,[3]) *Hoelder*,[4]) *Binder*[5]) und *O. Mayer*.[6]) *Behrend* erblickt das Wesen aller juristischen Personen in ihrer Eigenschaft als dauernde Verkehrseinrichtungen. *Hoelder* sieht in der juristischen Person ein personifiziertes Gesamtrechtsverhältnis. *Mayer* führt sie auf den Begriff des „Unternehmens" zurück. *Binder* greift in seinem Werke die gesamte Fragestellung an, indem er den Begriff des subjektiven Rechts zum Ausgangspunkt seiner Untersuchungen nimmt und nun nicht die Frage aufwirft, wer Rechtssubjekt ist, sondern was man unter dieser Kategorie zu verstehen habe. Er kommt zu dem Ergebnis, dass auch eine Mehrheit von Personen

2) *Leske*, BGB. und ALR. 1 39.

3) Die Stiftungen. I. Teil. Das rechtliche Wesen der Stiftungen.

4) Natürliche und juristische Personen.

5) Das Problem der juristischen Persönlichkeit.

6) Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht.

Rechtssubjekt sein könne, sofern diese, in Relation zu einander, nach aussen hin einem Dritten gegenüber in eine einzige Relation treten.

Diese verschiedenen Konstruktionen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, würde über den Rahmen unserer Arbeit weit hinausgehen. Wir werden aber im folgenden wiederholt Gelegenheit nehmen, auf Einzelheiten zurückzukommen. An dieser Stelle beschränken wir uns darauf, festzustellen, dass wir mit der Lehre *Gierkes* darin übereinstimmen, dass wir der juristischen Person als einem sozialen Lebewesen[7]) eine reale Existenz zusprechen. Wir lehnen demnach sowohl die Fiktionstheorie als auch die Theorieen ab, die das Wesen der juristischen Persönlichkeit in dem Substrat, dem Zweckvermögen suchen oder in einer „Vereinigung des Vermögens um einen Beziehungspunkt", einem „Anknüpfungspunkt für Rechte".[8]) Wir verstehen unter einer juristischen Person einen willensfähigen Träger subjektiver Rechte, ein Wesen, dem das Recht einen eigenen Willen zur Realisierung seines Lebenszweckes zuerkennt, sofern dieser Träger der Rechtsfähigkeit[9]) sich als eine soziale Einrichtung, ein Unter-

7) *Gierke, Labands* Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft in *Schmollers* Jahrbuch für Gesetzgebung pp. 7 (1883) 1127.

8) *Rümelin,* Zweckvermögen und Genossenschaft 16 f., 23, 108, Methodisches über juristische Personen 9. — Über die reale Existenz der juristischen Personen vgl. *Stobbe* a. a. O. **1** 422, 438; *Kohler* im Archiv für bürgerliches Recht **3** 235 ff.

9) *Zitelmann,* Begriff und Wesen der sog. juristischen Personen 67; *Bernatzik,* Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person etc. im Archiv für öffentliches Recht **5** (1889) 169 ff., insbes. 193; *Behrend* a. a. O. 49; *Rosin* a. a. O. 92 und in *Hirths* Annalen 1883 265 ff.

nehmen darstellt, das organisiert ist und als solches selbständig Rechte und Pflichten hat.[10])

Wenden wir diese Grundsätze auf die Aktiengesellschaft an, so müssen wir sie — insbesondere mit Rücksicht auf § 210 des Handelsgesetzbuchs — als juristische Person betrachten. Wir können demnach einen Unterschied zwischen der Aktiengesellschaft und der Reichsbank in dieser Hinsicht nicht feststellen, da das Bankgesetz die Eigenschaft der Reichsbank als juristische Person positiv bestimmt. Die juristische Persönlichkeit der Aktiengesellschaft ist, wie bereits dargelegt wurde, bestritten, wenn auch die herrschende Lehre dieselbe anerkennt. In der neueren Literatur tritt namentlich *Meurer* dafür ein, dass die Aktiengesellschaft nicht als juristische Person anzusehen sei. Er betrachtet die Aktiengesellschaft vielmehr als ein Gesamthandverhältnis, dessen Eigentümlichkeit darin liege, „dass die Rechts- und Schuldträgerschaft der Gesellschafter nur in der Form von Aktien auseinandergelegt ist"; eine solche „Teilung und Differenzierung nach innen ist das Gegenteil von juristischer Person".[11]) Die Ausführungen *Meurers* sind nicht überzeugend, insbesondere erscheint es sehr fraglich, ob der von ihm geprägte Begriff der „Gesellschaft mit formeller Rechtsfähigkeit" Anklang finden wird, und wir haben daher zur Zeit keinen Anlass, von der herrschenden Lehre,[12]) die übrigens auch vom Reichsgerichte gebilligt wird, abzugehen.

10) Vgl. *Laband*, Beiträge zur Dogmatik der Handelsgesellschaften in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht **30** (1884) 500. — 1 7 § 1 D. 3, 5.

11) a. a. O. 101, 98: „Gegen die juristische Persönlichkeit der Aktiengesellschaft spricht deren innere Struktur".

12) *Behrend* a. a. O. 425; *Laband* in *Goldschmidts* Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht **30**, 473; *Lehmann-Ring*, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich **1** 373; *Ring*,

B. Besonderer Teil.

Unterschiede zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft.

1. Kapitel.

Die Reichsbank ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die Aktiengesellschaft eine Körperschaft des Privatrechts.

§ 5.

Anstalt und Körperschaft.

Ihrem innern Wesen nach scheiden sich innerhalb des Begriffs der juristischen Person Körperschaften (Vereine) und Anstalten (Stiftungen). Die Terminologie allerdings schwankt insofern, als das Wort „Anstalt" in den verschiedensten Bedeutungen gebraucht wird.[1]) Wir erkennen nur zwei Arten von juristischen Personen an und stellen insbesondere die Begriffe Anstalt und Stiftung einander gleich. Die Tatsache, dass das bürgerliche Gesetzbuch in § 89 Absatz I als Arten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts Körperschaften, Stiftungen und Anstalten nebeneinander nennt, widerspricht dieser Auffassung nicht, die Vorschrift des § 89 ist vielmehr nur daher zu erklären, dass man bei der Beratung des Gesetzes darüber einig war, dass die Anstalten des Privatrechts Stiftungen seien, dass dagegen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts oft Zweifel entstehen könnten, ob eine Anstalt den Körperschaften oder den Stiftungen zuzurechnen sei.[2]) Wir

Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften 295, 146 f. und dort Angeführte; *Staub,* Kommentar zum Handelsgesetzbuch 1 711f.

1) *Behrend* a. a. O. 227 ff. (Exkurs).

2) *v. Staudinger-Loewenfeld* a. a. O. 210; *Rehbein* a. a. O. 65; Protokolle bei *Mugdan,* Materialien zum BGB. 1 421.

gebrauchen demgemäss im folgenden für den einen Typus gleichbedeutend: Genossenschaft, Verein, Körperschaft und Korporation, für den andern die Bezeichnungen Anstalt und Stiftung.

Die Körperschaft ist eine Verbandsperson, eine Gesamtpersönlichkeit,[3]) die Zusammenfassung einer Anzahl von Menschen zu einer Gesamtheit. Wir folgen hierin unbedenklich der Theorie *Gierkes.*[4]) In der Korporation verbindet sich der Wille der einzelnen, der Mitglieder, zum Willen der Gesamtheit, zum Willen des als Einheit rechtsfähigen Verbandes. Der gemeinsame Zweck und Wille der Vielheit von Personen offenbart sich als Zweck und Wille der Verbandsperson.[5]) Demnach ist der Körperschaftswille nichts von aussen an den Organismus Herangebrachtes, ihm Eingepflanztes, sondern wohnt ihm inne, er ist nicht transscendent, sondern immanent.[6])

Anders bei der Anstalt. Träger der Rechtspersönlichkeit ist hier die Einrichtung, die Organisation, das Unternehmen an sich und ohne Beziehung zu einem menschlichen Verbande. Der die Anstalt belebende Wille ist nicht — wie bei der Korporation — ein fort und fort sich neu erzeugender Wille einer Gesamtperson, sondern er ist ein für einen bestimmten Zweck ausserhalb des stiftenden Rechtssubjekts abgezweigter, objektivierter Teilwille.[7]) Die Anstalt wird also von aussen her

---

3) *Gierke* in *v. Holtzendorffs* Rechtslexikon **2** 422; *Stobbe* a. a. O. 449; *v. Staudinger-Loewenfeld* a. a. O. 86.

4) Auch *Behrend* (a. a. O. 227) erkennt trotz seiner Polemik gegen *Gierke* an, dass die Grundanschauung der Theorie *Gierkes* bezüglich der Vereine weder der Anschauungsweise des Lebens noch rechtlichen Denkformen ganz fern stehe.

5) *Gierke* a. a. O.; *Rosin,* Öffentliche Genossenschaft 40.

6) *Gierke* und *Rosin* a. a. O.

7) *Stobbe* a. a. O. **1** 579; *Zitelmann* a. a. O. 70.

für eine bestimmte Aufgabe konstituiert, die Körperschaft durch eignen Willensentschluss geschaffen. Hiernach erscheint uns die Auffassung nicht zutreffend, dass in dem Rechtsträger selbst kein begrifflicher Unterschied zwischen Verein und Anstalt liege, dass vielmehr hier wie dort eine Verbandsperson vorhanden sei, wie *Gierke* und andere es annehmen.[8]) Gerade gegen diesen Punkt der Lehre *Gierkes* richten sich die meisten Angriffe der neueren Konstruktionen der juristischen Persönlichkeit, und u. E. mit Recht. Es ist in der Tat nicht recht ersichtlich, wie in der Anstalt die Gesamtperson, der Verband, gefunden werden soll. Lösungsversuche wie der *Meurers* befriedigen nicht. *Meurer* erblickt den Verband in der unabsehbaren Reihe der Genussdestinatäre der Stiftung.[9]) Diese Ansicht ist schon deshalb abzulehnen, weil tatsächlich Anstalten vorkommen, bei denen Genussdestinatäre nicht vorhanden sind,[10]) man also gezwungen ist, in diesem Falle die Möglichkeit subjektloser Rechte anzuerkennen. Sie führt aber auch zu unhaltbaren Konsequenzen; man denke nur daran, dass Rechtssubjekt einer durch Wohltätigkeit für die Armen geschaffenen Speiseanstalt die Empfänger der Speisen sein würden.

Ein weiterer Unterschied zwischen Körperschaft und Anstalt scheint uns darin zu liegen, dass die Körperschaft sich selbst beherrscht und verwaltet, die Anstalt dagegen von dem unabänderlichen Willen des Stif-

---

8) *Gierke,* Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 12; *v. Staudinger-Loewenfeld* a. a. O. 247; *Meurer* a. a. O. 34.

9) a. a. O.

10) So auch *Windscheid-Kipp,* Lehrbuch des Pandektenrechts **1** 264; *Rümelin,* Zweckvermögen 17; *Behrend* a. a. O. 304 ff.

ters regiert wird, m. a. W., dass jene herrschende, diese nur dienende Organe besitzt.[11])

Behrend findet den Unterschied zwischen Verein und Stiftung darin, dass bei jenem eine Bindung des Einzelwillens gegenüber fremdem Willen, bei dieser aber Selbstbindung vorliege.[12]) Er führt somit die Verschiedenheit der beiden Grundtypen der juristischen Personen auf ihre Entstehungsarten zurück, während wir mehr auf das Endergebnis sehen. Praktisch jedoch dürfte auch die Realitätstheorie[13]) *Behrends* auf dasselbe hinauslaufen, da juristische Personen, die durch Bindung des Einzelwillens gegenüber fremdem Willen entstanden sind, also eine Vereinigung mehrerer zur Grundlage haben, Selbstverwaltung, durch Selbstbindung hervorgebrachte juristische Personen, aber von diesem gebundenen Teilwillen beherrscht, nur dienende Organe haben werden.

Nach dem Gesagten kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Aktiengesellschaft eine Körperschaft ist. Allerdings zeigt sie eine gewisse Hinneigung zur Stiftung, da wie bei dieser die Grundlage immer ein Vermögen bildet, während die persönlichen Eigenschaften der Mitglieder nicht in Betracht kommen, ihre Zahl sogar unerheblich ist. Trotzdem ist die Aktiengesellschaft aber als Verein anzusehen, da ihr ganzer innerer Aufbau darauf hinweist.[14]) Entscheidend ist insbesondere

11) *Cosack,* Lehrbuch des bürgerlichen Rechts **1** 93; *Stobbe* a. a. O. **1** 579; *Crome* a. a. O. **1** 233; *v. Staudinger-Loewenfeld* a. a. O. 1 126 Anm. C 1. *Meurer* a. a. O. 31, *O. Mayer* a. a. O. 381.

12) a. a. O. 321, 410.

13) a. a. O. 396.

14) *Gierke,* das deutsche Genossenschaftsrecht **1** 1020 f., 1023 f.; *Lehmann-Ring* a. a. O. 373 f., vgl. auch *Lehmann,* Handelsrecht 368.

die Stellung der Generalversammlung der Aktionäre, bei der die Fülle der Macht liegt, und die das Gesamtleben des Organismus als letzte Instanz beherrscht.[15]) Sie ist die Personenvielheit, deren geeinter Gesamtwille die juristische Person belebt; eine auch noch so grosse Beziehung auf ein fremdes Rechtssubjekt bleibt immer etwas Sekundäres. Dagegen ist die Reichsbank ein Anstaltsorganismus; hier ist der Wille des Reiches, des aussenstehenden Wesens das Primäre, die für die Realisierung des Zweckes der Reichsbank „in erster Linie massgebende Norm", die Generalversammlung der Anteilseigner das sekundäre Moment.[16]) Hat sie doch im wesentlichen nicht beschliessende, sondern nur beratende Stimme, und das gerade in den wichtigsten Angelegenheiten, die für das Leben der Bank von der einschneidendsten Bedeutung sind.

Hierin liegt der wichtigste Unterschied zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft. Aus ihm erklärt sich auch die an sich anormal erscheinende und die juristische Konstruktion erschwerende Organisation der Reichsbank.

Die Leitung steht dem Reiche zu, weil eben ein verselbständigter Teilwille des Reiches ihren Organismus durchdringt und ihr Leben beherrscht. Die Leitung wird von Reichsbeamten ausgeübt, an höchster Stelle vom Reichskanzler und einer obersten Reichsbehörde, dem Reichsbankdirektorium. Kaiser, Bundesrat und Reichstag kommen in den verschiedensten Beziehungen als verordnende und gesetzgebende Organe in Betracht. Ein Reichsbankkuratorium übt die staatliche Aufsicht aus, der Rechnungshof des Reiches prüft die

15) Näheres darüber in § 6. Vgl. Entsch. des R.G. 3 129; *Staub* a. a. O. 847.

16) *Rosin* a. a. O. 51.

Rechnungen der Bank, kurzum, „die Organe des Reiches bilden . . . den Mittelpunkt des ganzen Bankverkehrs“.[17])

§ 6.

Die Generalversammlung der Aktionäre und die Generalversammlung der Reichsbankanteilseigner.

Es soll nunmehr im einzelnen die Generalversammlung der Aktionäre und die Generalversammlung der Reichsbankanteilseigner einem Vergleiche unterzogen werden.

Der Generalversammlung der Anteilseigner kann nicht einmal, wie es bei andern Organen der Reichsbank vielleicht noch möglich ist, eine „typische Ähnlichkeit“ mit der Generalversammlung der Aktionäre eines Aktienvereins zugesprochen werden. Anderer Ansicht sind vor allem *Laband* und *Zorn*. Beide Schriftsteller behaupten, dass die Versammlung der Anteilseigner eine wahre Generalversammlung sei, deren Befugnisse abweichend vom Handelsgesetzbuche normiert seien. Dieser Anschauung können wir uns nicht anschliessen.

Wie bereits hervorgehoben wurde, ist die Generalversammlung der Aktiengesellschaft das wollende und herrschende Organ; bei ihr liegt im Zweifel die Entscheidung in letzter Instanz, auf ihr ruht das ganze Vereinsleben. Sie ist, wie *Gierke* sagt,[1]) das „korporative Zentralorgan, hinter welchem kein Organ mehr steht“. Vorstand, Aufsichtsrat und Spezialorgane der Gesellschaft

17) *Sonnemann* in *Hirth's* Annalen 1875 1040; *Beutler* a. a. O. 55.

1) a. a. O. in *Schmollers* Jahrbuch 7 1146. — *Primker* in *Endemanns* Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechtes 1 575; *Elster* a. a. O.

dienen derselben, die Generalversammlung herrscht, weil die Körperschaft von dem Gesamtwillen der Mitglieder regiert wird. Daher hat die Generalversammlung die oberste Leitung der Geschäfte. Ihr kommt die Wahl der Beamten zu, ihr liegt ferner die Kontrolle über sämtliche Beamte ob und über die Tätigkeit derselben. Sie muss deshalb das Recht haben, gegen Pflichtverletzungen einzuschreiten und durch Anweisungen an den Vorstand das gemeinsame Wohl zu fördern. Nun kann allerdings das Statut die Rechte und die Bedeutung der Generalversammlung herabmindern. Es handelt sich aber dabei immer um eine aus der Fülle ihrer Macht durch die eigenste Willensentschliessung der Gesamtperson hervorgebrachte Einschränkung, die jederzeit auf demselben Wege durch Statutenänderung wieder in die Zuständigkeit der Generalversammlung einbezogen werden kann, m. a. W. die Generalversammlung der Aktiengesellschaft wie jede Körperschaftsversammlung besitzt Kompetenz-Kompetenz.[2]) Endlich ist noch hervorzuheben, dass gewisse Dinge der Beschlussfassung der Generalversammlung ein für alle Male unterliegen (notwendige Zuständigkeit).[3]) Hierher gehören vor allem folgende Punkte:

1. die allgemeine oberste Kontrolle der Verwaltung und Geschäftsführung,
2. die Abberufung der massgebenden Organe,
3. die Umgestaltung der Vereinssatzung.

„Diese drei Gebiete muss sich der Gesamtwille der Mitglieder zur unmittelbaren Betätigung vorbehalten,

2) *Kohler,* Lehrbuch des bürgerlichen Rechts **1** 358; *Beutler* a. a. O. 44.

3) *Cosack,* Lehrbuch des Handelsrechts 626. — Vgl. auch *Renaud,* Das Recht der Aktiengesellschaften 458 f. und *Lehmann,* Das Recht der Aktiengesellschaften **1** 250.

soll der Begriff der Körperschaft nicht aufgehoben werden.“[4])

Es soll nunmehr geprüft werden, wieweit diese Grundsätze des Aktienrechts auf die Generalversammlung der Reichsbankanteilseigner zutreffen. Die hauptsächlichsten Bestimmungen, die das Gesetz in Bezug auf sie trifft, sind folgende:

1. die Generalversammlung nimmt jährlich den Verwaltungsbericht entgegen nebst der Bilanz und Gewinnberechnung (Bankgesetz § 32 IIa und Statut § 21);
2. sie wählt die Mitglieder des Zentralausschusses und beschliesst über die Ausschliessung solcher (Bankgesetz §§ 31, 33);
3. sie beschliesst die Erhöhung des Grundkapitals (§ 2 Abs. II des Statuts);
4. ihre Zustimmung ist zur Abänderung des Statuts erforderlich (§ 21 a. a. O.).

Aus dieser Regelung ergeben sich folgende Unterschiede zwischen der Generalversammlung der Reichsbankanteilseigner und derjenigen der Aktionäre einer Aktiengesellschaft.

Beim Aktienverein ruht die Fülle der Macht — mindestens theoretisch — bei der Generalversammlung, bei der Reichsbank ist dies nicht der Fall. Während also die besonderen Organe der Aktiengesellschaft nur die Befugnisse haben, die ihnen von der Generalversammlung zugewiesen sind, ist die Versammlung der Anteilseigner nur für das zuständig, worauf das Bankgesetz bezw. das Statut ihr einen Einfluss ausdrücklich einräumt. Man kann diese Sachlage durch eine staatsrechtliche Parallele veranschaulichen; die Teilung der

4) *Pinner*, Das deutsche Aktienrecht 188.

Regierungsgewalt in Preussen entspricht der Organisation der Reichsbank: der Landtag hat nur die Rechte, die der Souverän von sich aus auf Grund eigner Entschliessung ihm zugeteilt hat, die Verfassung der Aktiengesellschaft ist der des belgischen Staates zu vergleichen: im Zweifel spricht nicht wie in Preussen eine praesumptio pro rege, sondern pro populo.[5]) Es handelt sich also bei der Reichsbank nicht um eine „Herabsetzung" der Befugnisse der Anteilseigner, wie dieses manche Schriftsteller behaupten,[6]) ebensowenig um einen „Vorbehalt" gewisser Mitwirkungs- und Kontrollrechte,[7]) sondern um eine Zuweisung von einzelnen Rechten. Als Beleg für diese Ansicht sei auf eine Stelle in Nr. 27 der Drucksachen des Reichstages 1874/75 verwiesen,[8]) die sich mit der rechtlichen Gestaltung der gerade in dieser Beziehung ähnlich organisierten Preussischen Bank beschäftigt: „Durch das Edikt vom 17. Juni 1765 als „königliche Giro- und Lehnbank zu Berlin" gegründet und bis zum Schluss des Jahres 1846 ein rein fiskalisches Institut, verstärkte sie im Jahre 1846 . . ihr Betriebskapital durch Zulassung der Beteiligung von Privatpersonen . . .", es ist „den Privatteilnehmern eine Anteilnahme an der Verwaltung e i n g e r ä u m t". Demnach erscheint auch die Auffassung von *Cattien*[9]) nicht zutreffend, dass sich das Reich nur gewisse Gründervorrechte vorbehalten habe. Die als solche a. a. O. angeführten Rechte sind weiter nichts als der Ausfluss der beim Reiche ruhenden Machtvollkommenheit, Rechte, die der Generalversammlung eines Aktienvereins ipso

---

5) *Eneccerus-Lehmann* a. a. O. 95.

6) z. B. *Laband,* Staatsrecht **3** 135.

7) *Haenel,* a. a. O. **1** 687.

8) a. a. O. 663 f. vgl. *Roscher,* System der Volkswirtschaft **3** 416.

9) a. a. O. 30.

iure zustehen, da in der Natur desselben begründet. Die Versammlung der Reichsbankanteilseigner ist eben keine Körperschaftsversammlung und hat daher weder das praktische Recht noch die theoretische Möglichkeit, als herrschendes Organ beschliessend in die verschiedenen Zweige der Verwaltung oder Geschäftsführung aus eigener Machtvollkommenheit einzugreifen.

Aus diesem fundamentalen Unterschiede zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft ergibt sich ein weiterer Gegensatz. Die Generalversammlung der Aktionäre ist ein Körperschaftsorgan des Aktienvereins, eine Versammlung der Personen, die als Einheit die juristische Person bilden, die Generalversammlung der Anteilseigner dagegen ist die Vertretung eines korporativen Elementes der Reichsbank gegenüber der Anstaltsverwaltung, gegenüber dem Reiche. Wenn auch begrifflich eine Vereinigung zwischen den beiden Kategorien der Anstalt und der Körperschaft nicht möglich ist, vielmehr jede juristische Person entweder das eine oder das andere sein muss, so können sich doch die äusseren Erscheinungsformen jener beiden Grundtypen einander nähern, indem sich mit einem als Korporation aufzufassenden Personenverbande anstaltliche Elemente verbinden, und umgekehrt kann eine Anstalt korporative Bestandteile in sich aufnehmen. Das letztere ist bei der Reichsbank der Fall. Die Generalversammlung der Anteilseigner wird dadurch jedoch nicht zu einem Organ der Anstalt, bleibt vielmehr lediglich eine Interessenvertretung der Anteilseigner.[10]) Die Anteile stellen sich demnach nicht als Verkörperung von Mitgliedschaftsrechten dar, sondern sind nur eine Form von Forderungsrechten an die Bank, die mit dem von den Anteilseignern

10) Dies geht schon aus § 16 Abs. I. des Bankstatuts hervor.

hingegebenen Kapital ihre Aufgaben erfüllt.[11]) Ob man das Reich als bevorrechtigtes Mitglied der „Korporation" der Reichsbank auffasst.[12]) oder ob man annimmt, dass das Reich sich mitgliedartige Rechte beigelegt habe.[13]) oder ob man endlich die Reichsbank als einen anstaltlichen Organismus konstruiert, ändert an diesem Gegensatze zwischen der Generalversammlung der Anteilseigner und derjenigen der Aktionäre nichts.

Aus der grundsätzlichen Verschiedenheit der Stellung der beiden Generalversammlungen ergibt es sich ferner als selbstverständlich, dass die Versammlung der Reichsbankanteilseigner im wesentlichen nur beratende Funktionen haben k a n n, während ihr eine beschlussfassende Tätigkeit nur in den ausdrücklich hervorgehobenen Fällen des Gesetzes zusteht. Insbesondere beschliesst sie nicht über die Wahl und Entlassung oder über die Decharge der Beamten. Sie hat auf die Besetzung der Beamtenstellen überhaupt keinen Einfluss. Lediglich der von ihr gewählte Zentralausschuss hat die Befugnis, bei eintretender Vakanz im Reichsbankdirektorium vor der Beschlussfassung des Bundesrats mit beratender Stimme gehört zu werden. Und wie steht es mit der ihr „selbstverständlich"[14]) zukommenden Gewinnverteilung und Prüfung der Bilanz? Die Generalversammlung der Anteilseigner beschliesst weder über die Gewinnverteilung noch über die Genehmigung der Bilanz, sondern nimmt dieselbe nur entgegen (§ 21 des Bankstatuts). Die Gewinnberechnung wird vielmehr definitiv vom Reichs-

11) So auch *Meurer* a. a. O. 100, vgl. den Abschnitt „Die Rechtsstellung der Anteilseigner" bei *Beutler* a. a. O. 188 ff.

12) *Loening* a. a. O. 641; *Schultze* a. a. O. 2 107; *v. Mayr* a. a. O.

13) *Laband* a. a. O. 133.

14) *Cosack* a. a. O. *Pinner* a. a. O.

kanzler festgesetzt (§ 32 Abs. II. a des Bankgesetzes) nach gutachtlicher Äusserung des Zentralausschusses. Die Art der Gewinnverteilung aber ist durch Gesetz vom 7. Juni 1899[15]) in folgender Weise geregelt. Zunächst erhalten die Anteilseigner eine ordentliche Dividende von dreieinhalb Prozent des Grundkapitals, sodann werden vom Mehrbetrage zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, bis derselbe die Höhe von 60 Millionen Mark erreicht hat. Von einem weiteren Gewinne erhalten die Anteilseigner ein Viertel, das Reich drei Viertel.[16])

Zu dieser Art der Gewinnverteilung ist folgendes zu bemerken.

Die den Reichsbankanteilseignern im voraus zukommende „ordentliche Dividende" ist keine „Dividende" im Sinne des Aktienrechts. Denn Voraussetzung für die Verteilung einer solchen überhaupt ist das Vorhandensein eines Reingewinns. Je höher der Gewinn, desto höher die Dividende; sie fällt fort, wenn kein Gewinn erzielt wird. Dagegen bestimmt § 24 Abs. II des Bankgesetzes: „Erreicht der Reingewinn nicht volle dreieinhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen." Es handelt sich also in Wahrheit nur in so weit um eine „Dividende", als der im Gesetze vorgeschriebene Mindestsatz von dreieinhalb Prozent überschritten wird, im übrigen um eine Verzinsung.[17]) § 215 Abs. I des Handelsgesetzbuchs verbietet ausdrücklich das Ausbedingen von Zinsen für die Aktionäre.

Der normalen Gestaltung einer Aktiengsellschaft widerspricht es ferner, dass der Gewinn nicht in voller

15) RGBl. 311.

16) Artikel 2 des Gesetzes.

17) *Meurer* a. a. O. 73, 100; *Brat* a. a. O. 26; *Beutler* a. a. O. 54.

Höhe den Anteilseignern zufliesst. Ein wesentlicher Gegensatz zum Aktienverein ist endlich darin zu finden, dass die endgültige Gewinnfeststellung nicht von der Generalversammlung vorgenommen wird.

Aber auch mit den Gegenständen, die der Beschlussfassung der Generalversammlung der Anteilseigner unterliegen, ist es eigentümlich bestellt. Abgesehen von der Wahl und der Ausschliessung der Mitglieder des Zentralausschusses handelt es sich hier um die Erhöhung des Grundkapitals (§ 40 Ziffer 10 des Bankgesetzes) und die Abänderung des Statuts (§ 21 des Bankstatuts). Eine Beschlussfassung hierüber kann nämlich nur erfolgen, wenn der Gegenstand bei der Berufung erwähnt ist (a. a. O.) und die Berufung geschieht durch den Reichskanzler (§ 18 a. a. O.); dasselbe gilt für ausserordentliche Generalversammlungen (§ 21 Abs. II. a. a. O.). Die Berufung liegt demnach ausschliesslich in Händen des Reiches, die Initiative ruht also in jedem Falle bei diesem.[18]) Vor allem steht den dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft vergleichbaren Ausschüssen der Anteilseigner, also dem Zentralausschusse und den Deputierten, nicht das Recht zu, Generalversammlungen zu berufen. Gerade hierin zeigt sich ein erheblicher Unterschied zwischen der Reichsbank und einem Aktienvereine. Jenes durch § 246 des Handelsgesetzbuchs dem Aufsichtsrate zugebilligte Recht auf Berufung einer Generalversammlung ist unverzichtbar.[19]) Es ist ferner an dieser Stelle hervorzuheben, dass auch das Minoritätsrecht der Aktionäre, eine ausserordentliche Generalversammlung zu berufen, bei der Reichsbank nicht vorhanden ist.

---

18) *Koch* in *Busch's* Archiv 33 151 Anm. 25.

19) *Kahn* in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1899 6 133.

Ausserdem hat die Zuweisung der Beschlussfassung über die Statutenänderungen nicht etwa die Bedeutung, dass der betreffende Generalversammlungsbeschluss eine Abänderung des Statuts bewirkt. Das ist schon deshalb ausgeschlossen, weil das, was das Bankgesetz „Statut" nennt, staatsrechtlich eine vom Kaiser auf Grund gesetzlicher Delegation mit Zustimmung des Bundesrats erlassene Verordnung ist, die öffentlich-rechtlichen Charakter hat: ius publicum privatorum pactis mutari non potest. Ein solcher Generalversammlungsbeschluss hat vielmehr nur den Sinn, dass „vor Abänderung des Statuts durch Reichsgesetz oder Verordnung die Ansicht der Generalversammlung eingeholt werden soll. Die Reichsbankaktionäre haben dadurch eine Garantie, dass das Statut nicht ohne ihre Mitwirkung abgeändert werde."[20]) Unzulässig und mit der Organisation der Aktiengesellschaft unvereinbar ist es aber sogar schon, dass die Abänderung der Statuten an die Zustimmung dritter gebunden wird.[21])

Eine im Aktienrechte geradezu unmögliche Stellung hat die Generalversammlung der Anteilseigner bezüglich der Endigung und Fortsetzung der Reichsbank und hinsichtlich der Liquidation. Darüber ist in Kapitel 3 zu sprechen.

§ 7.

Die Reichsbank als Institut des öffentlichen Rechts.

Die herrschende Lehre unterscheidet juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Wie die Grenze zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht überhaupt, so ist auch die

20) *Laband* a. a. O. 3 135.
21) *Lehmann,* Aktienrecht 2 440.

Grenze zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen juristischen Personen flüssig, und es wird daher von vielen als eine Tatfrage angesehen, ob eine juristische Person der einen oder der andern Kategorie zuzuzählen ist, da die Rechtswissenschaft bisher kaum zu einem andern Resultat gelangt ist als § 4 J. I, 1: „Publicum ius est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem pertinet.“[1])

Die juristische Person des öffentlichen Rechts verwirklicht öffentliche Zwecke, ihr Verhältnis nach innen und aussen ist daher „durch Vorschriften geregelt, die den Charakter von Rechtsnormen, nicht gewillkürter Satzung haben.“[2]) Die Anstalt oder Körperschaft des Privatrechts dagegen erfüllt private Aufgaben, dient insbesondere Erwerbszwecken. Hierher gehört vor allem — wie die Handelsgesellschaft überhaupt[3]) — unzweifelhaft die Aktiengesellschaft. Nun gibt es aber auch juristische Personen, besonders auch Aktienvereine, wie z. B. eine Eisenbahngesellschaft, die auch öffentliche Zwecke verfolgen. Es muss daher noch ein zweites Moment vorhanden sein, durch das öffentlichrechtliche und privatrechtliche juristische Personen von einander geschieden sind. *Rosin* sieht dieses Kriterium darin, dass die öffentliche Korporation oder Anstalt dem Staate kraft Gesetzes zur Er-

---

1) *Endemann,* Bürgerliches Recht **1** 29; *Dernburg* a. a. O. **1** 37 („Normen, welche . . die dem Gesamtleben der Nation dienenden Einrichtungen betreffen, im Gegensatze zu den Rechtsnormen, bei welchen das Interesse des einzelnen im Vordergrunde steht“). Eine Zusammenstellung verschiedener Ansichten gibt *Halbey* in *v. Schultzensteins* Verwaltungsarchiv **4** (1896): „Begriff und Wesen des öffentlichen Rechts“. Vgl. ferner *Beutler* a. a. O. 71 ff.

2) *Rehbein* a. a. O. 33.

3) *Lehmann-Ring* a. a. O. 374.

füllung ihres Zweckes verpflichtet ist.[4]) Wie die privatrechtliche Stiftung oder der privatrechtliche Verein den Willen ihres Erzeugers bezw. den Willen seiner Mitglieder verwirkliche, so verwirkliche mit Rechtsnotwendigkeit die öffentliche Anstalt bezw. Körperschaft den öffentlichen Schöpfungswillen, dem sie ihr Dasein verdanke. Jene oben erwähnten Erwerbsgesellschaften oder Stiftungen, die ebenfalls öffentlichen Zwecken dienen, unterscheiden sich daher nach *Rosin* dadurch von den öffentlichrechtlichen juristischen Personen, dass es sich bei den letzteren um eine öffentlichrechtliche Pflicht, um eine Unterstellung des gesamten Organismus unter das staatliche Herrschaftsrecht handelt,[5]) während bei jenen die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht als organischer Bestandteil ihrer selbst in Betracht kommt, es vielmehr immer nur einzelne Leistungen obligatorischer Natur sind, die durch Vertrag mit dem Staate übernommen werden. Bei diesen juristischen Personen fungiert also die Verfolgung des öffentlichen Zwecks nur als Mittel für Erwerbszwecke der Beteiligten.[6]) Diese Auffassung *Rosins* erscheint uns als durchaus zutreffend. Die Widerlegung derselben, die *Gierke* durch den Hinweis auf die Kirche versucht, deren öffentlichrechtlicher Charakter feststehe und die doch nicht dem Staate zur Erfüllung ihrer Lebensaufgabe verpflichtet sei,[7]) ist nicht überzeugend. Denn u. E. sind die staatlich anerkannten (in Preussen also die aufgenommenen) Kirchen und Religionsgesellschaften allerdings dem Staate zur

4) a. a. O. 49. Ebenso *Stobbe* a. a. O. 450.

5) a. a. O. 20. Nach *v. Staudinger-Loewenfeld* (a. a. O. 250 Anm. VII 2) handelt es sich um eine Einverleibung der Stiftung in den Organismus des Staates in der Weise, „dass sie als Glied und Einrichtung dieses öffentlichrechtlichen Gemeinwesens" erscheint. Anderer Ansicht *Rehbein* a. a. O.

6) *Rosin* a. a. O. 51.

7) Genossenschaftstheorie 657 Anm. 1.

Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet. Durch die Ausstattung der Kirche mit öffentlichrechtlichen Befugnissen erkennt der Staat die Notwendigkeit an, das religiöse Leben sozialrechtlichen Normen zu unterwerfen, und verpflichtet gleichzeitig die Kirche zur Erfüllung dieses, zwar nicht dem Staate immanenten, aber doch in den meisten Staaten in den Kreis der staatlichen Funktionen einbezogenen Zweckes. Befestigung, des Charakters, Ausbildung des Pflichtgefühls und Gewöhnung an die Unterordnung unter eine höhere Autorität, woran der Staat ein grosses Interesse hat, sind erfahrungsgemäss nur durch religiöse Erziehung zu erreichen,[8]) und er verlangt daher von der Kirche die Mitarbeit an diesen Aufgaben. Die Reaktion gegen die Verletzung dieser der Kirche obliegenden Pflicht würde die Entziehung der Anerkennung als öffentlichrechtliche Person zur Folge haben. Demnach ist auch für den öffentlichrechtlichen Charakter der Kirche die Verpflichtung zur Erfüllung ihres Zwecks, ihre Einverleibung in den Organismus des Staates massgebend.[9])

Werden die so festgestellten Grundsätze auf die Reichsbank angewandt, so ergibt sich, dass dieselbe eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist. In ihr hat das Reich von sich aus ein selbständiges Gebilde geschaffen zur Erfüllung einer in den Kreis der Staatszwecke einbezogenen Teilaufgabe, „für deren Realisierung in erster Linie der Wille des Reiches die massgebende Norm bildet".[10]) Dass die Reichsbank dem Reiche gegenüber die Pflicht hat, ihre Aufgabe zu erfüllen, bedarf nicht der Erwähnung.

---

8) *Conrad,* Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik 1; Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie 2 4 f., 213.

9) Anderer Ansicht *Cattien* a. a. O. 23.

10) *Rosin* a. a. O. 51.

Demgegenüber wenden *Laband*[11]) und *Zorn*[12]) ein, dass die Tätigkeit der Reichsbank, der Abschluss von Bankgeschäften, nicht ein Stück des staatlichen imperium, nicht die Ausübung eines Hoheitsrechtes sei. Das ist freilich richtig, steht aber gar nicht zur Erörterung. Denn das Abschliessen von Bankgeschäften ist nicht die Aufgabe der Reichsbank, vielmehr besteht dieselbe nach § 12 des Bankgesetzes, der auch hier den Ausgangspunkt der Betrachtung bildet, darin, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für Nutzbarmachung des verfügbaren Kapitals zu sorgen." und zwar ist dieses der einzige Zweck der Reichsbank, der Abschluss von Bankgeschäften nur das Mittel zur Erfüllung jener verkehrspolitischen Aufgaben. *Zorn* dagegen behauptet, dass die Reichsbank in erster Linie Erwerbszwecken, ausserdem aber auch öffentlichen Interessen diene.[13]) Eine solche Auslegung des § 12 des Bankgesetzes halten wir für unzulässig, denn es gestattet die blosse Bezeichnung „Bank" und die tatächlich vorhandene Erwerbsmöglichkeit bei der Reichsbank noch nicht den Schluss, dass dieselbe in erster Linie ein Erwerbsgeschäft, ein „fiskalischer Gewerbebetrieb"[14]) sei, dessen Erwerbszwecke die einzige im Bankgesetze ausgesprochene öffentliche Aufgabe in den Hintergrund drängen und zu einem blossen Appendix herabwürdigen. Wir halten vielmehr daran fest, dass die Reichsbank sich nicht lediglich durch Erwerbsrücksichten bestimmen lassen darf.[15])

11) a. a. O. 3 130.

12) 2 350, 365.

13) a. a. O., ebenso *Laband* a. a. O.

14) *Zorn* a. a. O.

15) Ebenso *Rosin* a. a. O. 51; *Koch*, Münz- und Notenbankwesen 84 Anm. 31; *Cattien* a. a. O. 63 f. Nach *Kaemmerer*

Die im Bankgesetze hervorgehobene einzige Aufgabe der Reichsbank ist aber in der Tat ein den Staatszwecken integrierendes Moment, in deren Kreis sie durch die Einleitung der Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 4 Ziffer 3, 4 einbezogen ist. Die Reichsbank hat hiernach ebenso wie die andern öffentlichen Veranstaltungen des Reiches die Aufgabe, für die Wohlfahrt des deutschen Volkes Sorge zu tragen, sie dient, wie die Seite 15 zitierte Entscheidung des Reichsgerichts hervorhebt, den allgemeinen Zwecken des Reiches.[16])

Diese öffentlichrechtliche Natur der Reichsbank lässt sich auch aus einer Vergleichung des § 12 des Bankgesetzes mit § 1 der preussischen Bankordnung vom 5. Oktober 1846[17]) folgern unter Heranziehung einer Entscheidung des preussischen Kammergerichts vom 20. Dezember 1860.[18]) § 1 der Bankordnung bestimmte den Zweck der preussischen Bank dahin, dass dieselbe „den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermässigen Steigerung des Zinsfusses vorzubeugen habe", wies also der preussischen Bank im wesentlichen dieselben Aufgaben zu wie § 12 des Bankgesetzes der Reichsbank. Das Kammergericht entschied nun: „Die Bank betreibt also ihre Handelsgeschäfte nur zur Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt. Daraus, dass dieselben einen Gewinn abwerfen, rechtfertigt sich

---

a. a. O. 20 beruhen solche „Ansprüche" auf „unklaren Vorstellungen". Wie der Text auch *Meurer* a. a. O. 73, 100, vgl. Pr. Kammergericht in *Busch's* Archiv **1** (1865) 388; *Beutler* a. a. O. 118 f.

16) Ebenso *Beutler* a. a. O. 115. — *Blumenberg* a. a. O. 16 nennt die Reichsbank „die berufenste Pflegerin der wirtschaftlichen Interessen der Nation".

17) Gesetzsammlung 435 ff.

18) In *Busch's* Archiv **1** 388.

nicht die Folgerung, dass nicht der in § 1 der Bankordnung gesetzlich vorgeschriebene Zweck allein, sondern nebenher auch die Erzielung eines Gewinns der Zweck der Bank sei."

Wir können hiernach als das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung zusammenfassend den Satz aufstellen: Die Reichsbank ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die Aktiengesellschaft eine Körperschaft des Privatrechts. Denn die Reichsbank trägt durch ihren Geschäftsbetrieb einerseits zur Verwirklichung der dem Reiche durch die Reichsverfassung gesetzten Aufgaben bei, und ist andererseits dem Reiche zur Erfüllung ihres Zweckes kraft öffentlicher Satzung verpflichtet. Dagegen ist die Aktiengesellschaft unzweifelhaft eine privatrechtliche juristische Person, selbst wenn sie scheinbar öffentliche Zwecke verfolgt, da sie stets den Erwerbszwecken ihrer Mitglieder dient.

Gegen die Scheidung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und solchen des Privatrechts wenden sich nun aber *Hoelder* und *Behrend*. Nach der Lehre *Hoelders* gehören sämtliche juristischen Personen dem öffentlichen Rechte an, ausgenommen die rechtsfähigen egoistischen Vereine,[19]) wobei er unter juristischer Person ein personifiziertes Gesamtrechtsverhältnis,[20]) unter öffentlichem Recht das Gebiet des Füreinanderseins, unter Privatrecht das Gebiet des individuellen Fürsichseins versteht.[21]) Diese Theorie versagt jedoch bei der Konstruktion der rechtlichen Natur der Reichsbank, insofern als *Hoelder* dieselbe als eine Gesellschaft aner-

19) a. a. O. 301.
20) a. a. O. 205, 341.
21) a. a. O. 353.

kennen muss, die „im Gegensatze zu andern Gesellschaften dadurch dem öffentlichen Rechte angehört, dass ihre Besonderheit auf der Eigenschaft des einen Gesellschafters beruht, das Deutsche Reich zu sein.“[22]) Sie erscheint hiernach als ein egoistischer Verein des öffentlichen Rechts, ist also mit jener Theorie nicht in Einklang zu bringen.[23])

Im Gegensatze zu *Hoelder* behauptet *Behrend,* dass nur die Teilnahme am Privatrechtsverkehr Ausfluss und Berührung der echten juristischen Persönlichkeit sei, alle sonst etwa verrichteten Funktionen dagegen einer andern rechtlichen Qualifikation entsprängen, die bei gewissen Bildungen mit der juristischen Persönlichkeit mehr zufällig zusammentreffe; es gebe daher nur juristische Personen des Privatrechts.[24]) Hiergegen ist einzuwenden, dass schliesslich auch die Zuerteilung der aktiven und passiven Parteifähigkeit, der Verpflichtungs- und Deliktsfähigkeit, welche die der juristischen Person von der Rechtsordnung doch nur zuerkannte Rechtsfähigkeit in sich begreift, auf solchen besonderen Qualifikationen beruhen, die durchaus nicht aus dem Wesen der juristischen Persönlichkeit folgen. Wir vermögen auch nicht einzusehen, weshalb gerade die Teilnahme an den Privatrechten ein Ausfluss des Begriffs „juristische Person“ sein soll, die Teilnahme an öffentlichen subjektiven Rechten aber eine besondere Qualifikation im einzelnen Falle zum Ausgangspunkt haben soll. Die Lehre *Behrends* scheint uns auf einer zu engen Begrenzung des Persönlichkeitsbegriffs zu beruhen, jedenfalls hat sie aber die allgemeine Meinung nicht ins Wanken gebracht, und wir glauben daher die Scheidung

22) a. a. O. 347, 348.
23) Ebenso *Cattien* a. a. O. 29.
24) a. a. O. 374, 416 ff.

zwischen juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts beibehalten zu dürfen.[25])

2. Kapitel.

Unterschiede zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft in der Verwaltung und Geschäftsführung.

§ 8.

Die Reichsbank hat keinen Vorstand im Sinne des Aktienrechts.

Auch in der Verwaltung und Geschäftsführung der Reichsbank zeigen sich bedeutsame Unterschiede gegenüber der Organisation eines Aktienvereins.

Es liegt in der Natur der Aktiengesellschaft begründet, dass die Verwaltung und Geschäftsführung zwischen mehreren Organen geteilt ist, nämlich einem

---

25) Gegen die Auffassung von *Schmidt* (a. a. O. 83 ff.), dass die Reichsbank sowohl dem öffentlichen als auch dem Privatrechte angehöre, ist zu bemerken, dass nach unserer Ansicht eine solche Doppelstellung unmöglich ist. Eine andere Frage ist die von *Schmidt* a. a. O. 84 angedeutete, dass die von der Reichsbank abgeschlossenen Geschäfte Handelsgeschäfte sind. Diese unbestrittene Tatsache schliesst es nicht aus, dass die Reichsbank ein Institut des öffentlichen Rechts ist. Es handelt sich nicht um die Kombination von öffentlichrechtlicher Anstalt und privatrechtlicher Körperschaft, wie *Schmidt* annimmt, sondern um die Kombination von Anstalt und Körperschaft schlechthin. Erst nachdem die Frage gelöst ist, wie diese bezüglich der Reichsbank zu beurteilen ist, kann die weitere Frage aufgeworfen werden: Gehört dieses Institut, in dem jene beiden Elemente sich anscheinend mischen, dem öffentlichen oder dem Privatrechte an? *Schmidt* misst unseres Erachtens dem Begriffe der „öffentlichen Genossenschaft" zu wenig Bedeutung bei, indem er offenbar jede „Genossenschaft" als ein privatrechtliches Gebilde betrachet. Trotzdem beruft er sich gerade auf *Rosin's* Werk: „Das Recht der öffentlichen Genossenschaft" (85).

Willensorgan, der Generalversammlung der Aktionäre (der Körperschaftsversammlung) bezw. deren Vertretungsorganen, und einem ausführenden Organe, einer von der Gesamtheit gewählten Direktion, dem Vorstande.[1]) Dem Vorstande liegt es ob, für die Verwahrung und Verwaltung des Vermögens zu sorgen, sowie die laufenden Geschäfte zu führen. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere die Vertretung der Gesellschaft nach aussen hin, ihr gesamtes äusseres Handeln,[2]) ihm kommt naturgemäss auch die gerichtliche Vertretung zu. Alle diese Funktionen erfüllt er jedoch nicht aus eignem Rechte, sondern im Auftrage und unter steter Kontrolle durch die Generalversammlung. Diese wählt den Vorstand und beherrscht, wie bereits ausgeführt wurde, als letzte Instanz über allen Organen das Leben der Körperschaft.[3])

Welche Stellung der Vorstand gegenüber der Aktiengesellschaft einnimmt, ist in der Literatur nicht einheitlich entschieden. Als herrschend ist wohl die Ansicht zu bezeichnen, dass dem Vorstande eine Doppelstellung zukommt. Nach aussen hin ist er Organ der juristischen Person, nach innen stehen die Mitglieder des Vorstandes zur Gesellschaft in einem Mandatsverhältnisse. Der Vorstand als solcher „steht in keinem privatrechtlich gegensätzlichen Verhältnisse zur Körperschatf, er ist vielmehr ein Stück Körperschaft.“[4]) Wesentlich für die Stellung des Vorstandes ist es jedenfalls, dass er jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden

---

1) *Primker* a. a. O. 475, Entsch. des RG. in Ziv.-S. 3 129.

2) *Gierke,* Deutsches Privatrecht 1 507.

3) *Lehmann* Aktienrecht 2 231 vergleicht den Vorstand mit dem verantwortlichen Ministerium, „über dem die „Generalversammlung thront“.

4) *Lehmann* a. a. O. Ähnlich *Eneccerus-Lehmann* a. a. O. 242. — Vgl. *Cosack,* Handelsrecht 621; *Thöl,* Handelsrecht 1 474.

kann.[5]) Unter der Voraussetzung, dass diese sich den Widerruf vorbehält, ist es allerdings denkbar und zulässig, dass durch Statut die Bestellung des Vorstandes einem Dritten zugewiesen wird. Unzulässig und dem Wesen des Aktienvereins widersprechend ist es dagegen, dieses Recht einem Dritten unwiderruflich einzuräumen, denn damit hört der Vorstand auf, Organ der Körperschaft zu sein.[6]) Durch den dauernden Verzicht wäre die Gesellschaft tatsächlich der Willkür des Dritten preisgegeben.

Wie weit finden sich diese Grundsätze in der Organisation der Reichsbank wieder, und welche Unterschiede sind vorhanden?

Dem Reiche steht die Leitung der Bank zu (§ 12 des Bankgesetzes). Die Leitung wird ausgeübt vom Reichskanzler und unter ihm vom Reichskanzlerdirektorium (§ 26 a. a. O.), das zur Zeit aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Mitgliedern besteht. Ist der Reichskanzler behindert, so nimmt ein vom Kaiser ernannter Stellvertreter die Geschäfte wahr. Der Reichskanzler leitet die gesamte Bankverwaltung. Von ihm gehen die Geschäftsanweisungen aus, sowohl für das Direktorium als auch für die Zweiganstalten; er erlässt die Dienstinstruktionen für die Beamten und die gegebenenfalls erforderlich werdenden Abänderungen (§ 26). Das Direktorium ist die verwaltende und ausführende Behörde und vertritt die Reichsbank nach aussen hin (§ 27 I). Die Befugnisse des Vorstandes sind also zwischen Reichskanzler und Direktorium geteilt. Der Reichskanzler ist der eigentliche „Direktor“ der

---

5) HGB. § 231 Abs. 3; *Gierke* a. a. O.; *Lehmann* a. a. O. 240 f.

6) *Lehmann* a. a. O., *Staub* a. a. O. 777, Entsch. des RG. a. a. O. Vgl. auch BGB. § 27 Abs. I und II in Verbindung mit § 40, wo dieses Prinzip klar ausgesprochen ist.

Bank, da die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums allen seinen Anweisungen Folge zu leisten haben (§ 27 II). Andererseits gehört nicht die ausführende Tätigkeit sowie die Vertretungsbefugnis zu seinem Geschäftskreise, die, wie oben ausgeführt wurde, gerade für den Vorstand einer Aktiengesellschaft der wesentlichste Bestandteil seiner Aufgabe ist,[7]) vielmehr vertritt der Reichskanzler die Reichsbank nur insoweit, als es sich um die Ausübung von Rechten des Reiches handelt, also soweit ihn eine politische Verantwortung treffen würde.[8]) Jedoch ist auch wiederum das Reichsbankdirektorium nicht ohne Einschränkung als „Vorstand" der Reichsbank zu bezeichnen, da seine Stellung zur Reichsbank eine durchaus andere ist als die des Vorstandes einer Aktiengesellschaft zu dieser. Denn zwischen der Bank und dem Direktorium besteht weder ein privatrechtlicher Dienstvertrag, wie ihn *Cosack*[9]) für das Verhältnis des Vorstandes zur Aktiengesellschaft annimmt, noch die rechtlichen Beziehungen eines Prinzipals zum Institor, die *Thöl*[10]) beim Vorstande des Aktienvereins für vorliegend erachtet; vielmehr nimmt das Reichsbankdirektorium eine öffentlichrechtliche Amtsstellung ein.[11]) Aber auch von einer Doppelstellung desselben nach aussen und innen, wie sie die herrschende Meinung im Aktienrechte annimmt, kann nicht die Rede sein. Denn wenn das Direktorium auch als Organ der Reichsbank aufzufassen ist, so ist es doch unmöglich, nach innen ein Mandatsverhältnis zwischen den vom Kaiser ernannten Mitgliedern des Direktoriums und der Bank zu erblicken. Auch

7) *Gierke* a. a O.
8) *Cattien* a. a. O. 36.
9) a. a. O. 618.
10) a. a. O.
11) Das Reichsbankdirektorium ist „oberste Reichsbehörde".

in der Vorschrift des § 27 Abs. III des Bankgesetzes, dass der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit ernannt werden, liegen verschiedene Abweichungen vom Aktienrechte. Einmal ist darin die, wie oben ausgeführt wurde, unzulässige Übertragung des der Generalversammlung zustehenden Ernennungsrechtes auf einen unabhängigen Dritten ausgesprochen, sodann aber ist durch diese Bestimmung auch jede Einwirkung der Reichsbankanteilseigner auf die Abberufung eines Mitgliedes ausgeschlossen. Beides widerstrebt der Natur des Aktienvereins.[12])

Es soll ferner nicht unerwähnt bleiben, dass sich ein besonderer Unterschied in der Verwaltung der Vorstandsgeschäfte zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft für die Vertreter der Ansicht ergibt, die das Reich als Mitglied der „Korporation" der Reichsbank betrachtet.[13]) Auf der Grundlage dieser Anschauung ist es unmöglich, das Direktorium als „Vorstand" der Bank zu bezeichnen. Man müsste nämlich annehmen, dass das Reich sich als Mitglied die Besetzung der Vorstandsämter unentziehbar vorbehalten hat, so dass die Körperschaftsversammlung keinen Einfluss mehr auf die Wahl und die Abberufung des Vorstandes hat. Abgesehen davon, dass eine so weit gehende Beschränkung der Befugnisse des höchsten Willensorgans — wie bereits dargelegt — mit dem Wesen des Aktienvereins nicht in Einklang zu bringen ist, erscheint auch schon ein solcher statutarischer Vorbehalt zugunsten eines einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft als unzulässig.[14])

Schliesslich sei noch hervorgehoben, dass keines

12) *Beutler* a. a. O. 50 f.
13) z. B. *Loening, Schulze, v. Mayr* a. a. O.
14) *Primker* a. a. O. 475.

der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums Anteile der Bank besitzen darf, ein Verbot, das sich übrigens auf alle Beamten der Reichsbank erstreckt (§ 28 Abs. III des Bankgesetzes), während die Statuten der meisten Aktiengesellschaften gerade die Erlangung einer Stelle im Vorstande von dem Besitze einer Mindestzahl von Aktien abhängig machen; jedoch ist hierin keine wesentliche Abweichung zu erblicken.

Zusammenfassend können wir demnach sagen, dass in dem Aufbau der Reichsbank kein Organ vorhanden ist, das in jeder Hinsicht dem Vorstande einer Aktiengesellschaft entspricht.

§ 9.

Besitzt die Reichsbank einen Aufsichtsrat?

Durch die Aktiennovelle von 1870 wurde der Aufsichtsrat zu einem wesentlichen Organ der Aktiengesellschaft. Diese Bestimmung ist auch in das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 übergegangen.

Der Aufsichtsrat ist ebenso wie der Vorstand und die Generalversammlung der Aktionäre ein Körperschaftsorgan. Ist jener nur ein ausführendes, diese im wesentlichen das höchste beschlussfassende Organ, so kommt dem Aufsichtsrate eine Doppelstellung zu, indem ihm einerseits eine beschliessende Tätigkeit zukommt, andererseits Vertretungsbefugnisse zugewiesen sind. Die selten zusammentretende Generalversammlung ist zwar im Prinzip das vornehmste, das gesamte Leben der Aktiengenossenschaft beherrschende Organ, jedoch ist sie infolge ihrer Schwerfälligkeit nicht imstande, die fortwährende Aufsicht und Leitung der Verwaltung und Geschäftsführung in so wirksamer Weise auszuüben, wie es das Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheinen

lässt.[1]) Hier soll der Aufsichtsrat Abhilfe schaffen. Er bildet demnach eine ständige Vertretung der Aktionäre und ist deshalb mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet.

Nach § 246 des Handelsgesetzbuchs hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben: Er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung und unterrichtet sich zu diesem Zwecke von dem Gange des gesamten Betriebes. Er übt insbesondere eine fortlaufende Aufsicht über den Vorstand aus und kann deshalb jederzeit über die Angelegenheiten der Körperschaft von diesem Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm bestimmte Mitglieder Einsicht in die Geschäftsbücher nehmen, auch den Kassenbestand untersuchen. Ihm liegt es ferner ob, die Jahresrechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen. Er erstattet der Generalversammlung über das Ergebnis Bericht und hat endlich Recht und Pflicht, erforderlichenfalls, d. h. wenn er es im Interesse der Gesellschaft für notwendig hält, eine Generalversammlung zu berufen.[2])

Die Reichsbank besitzt kein Organ, das im Sinne der dargelegten Grundsätze rückhaltlos als „Aufsichtsrat" zu bezeichnen wäre.

Gemäss dem in der Organisation der Reichsbank herrschenden Dualismus könnte als solcher nur ein Ausschuss angesehen werden, auf dessen Zusammensetzung das Reich und die Anteilseigner gleichen Einfluss hätten, und das gleichzeitig die Interessen beider Faktoren wahrnähme. Ein solches Organ ist aber bei der Reichsbank nicht vorhanden.

Die oberste Aufsicht übt das Reichsbankkura-

---

1) *Lehmann* a. a. O. 152.
2) Vgl. Seite 31.

torium als Vertretung der verbündeten Regierungen aus. Es hat praktisch wenig Einfluss auf die Verwaltung und Geschäftsführung und bietet mehr eine „Garantie der legalen Verwaltung" der Bank.[3]) Es versammelt sich vierteljährlich und empfängt dann einen Bericht über den Zustand der Reichsbank und alle darauf bezüglichen Gegenstände, sowie eine allgemeine Rechenschaft über alle Operationen und Geschäftseinrichtungen (§ 25 Abs. II des Bankgesetzes). Das Reichsbankkuratorium besteht aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern; eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei andern der Bundesrat (§ 25 Abs. I). Wir finden also auch hier wieder die schon mehrfach erwähnte präponderierende Stellung des Reiches gegenüber einer vollständigen Einflusslosigkeit der Anteilseigner auf die Berufung der Bankorgane. Aus denselben Gründen, aus denen wir das Reichsbankdirektorium nicht als Vorstand der Reichsbank bezeichnen konnten, lehnen wir es daher ab, das Reichsbankkuratorium als „Aufsichtsrat" im Sinne des Aktienrechts zu betrachten.

Einen Teil der Kontrollbefugnis, die bei Aktiengesellschaften dem Aufsichtsrate zukommt, übt der Rechnungshof des Deutschen Reiches aus. Seiner Prüfung und Revision unterliegen nämlich die Rechnungen der Reichsbank (§ 29 des Bankgesetzes).

Über die Notenausgabe wacht die Reichsschuldenkommission, der für diese besondere Aufgabe ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt; An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten erfolgt unter ihrer Kontrolle (§ 16 a. a. O.).

Die Gesamtheit der Anteilseigner besitzt ein aufsichtsführendes Organ in dem aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Zentralausschuss. Er wird jährlich in der

---

3) *Lotz,* Bankgesetz 242.

Generalversammlung gewählt[4]) aus der Zahl der Anteilseigner, die im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Anteilsscheinen sind und im Reichsgebiete wohnen, und stellt eine ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Bankverwaltung dar (§ 31 Abs. I des Bankgesetzes). Der Zentralausschuss verammelt sich unter dem Vorsitze des Reichsbankdirektoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch zu ausserordentlichen Sitzungen berufen werden (Abs. II). Der Zentralausschuss nimmt Einsicht in die wöchentlichen Nachweisungen über die Diskont-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Barfonds, Depositen und gewisse Geschäftsvorgänge; ihm werden die Ergebnisse von Kassenrevisionen mitgeteilt, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbankdirektoriums über den Gang der Geschäfte im allgemeinen und über die etwa erforderlich werdenden Massregeln (§ 32 Abs. I). Der Zentralausschuss wird insbesondere gutachtlich gehört über die Bilanz und die Gewinnberechnung, über Änderungen des Besoldungs- und Pensionsetats, über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbankdirektorium mit Ausnahme des Präsidenten und über einige auf die Geschäfte der Bank bezüglichen Massnahmen (§ 32 Abs. II).

Der Zentralausschuss übt jedoch nur eine periodische Kontrolle der Verwaltung aus. Die fortlaufende spezielle Aufsicht über die Leitung der Bank liegt bei einem besonderen Ausschusse, den drei Deputierten, die vom Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder

4) Nominell; in Wirklichkeit werden die Mitglieder von der Regierung designiert, *Stillich* a. a. O. 259. Nach *Lehmann*, Handelsrecht 754, ist der Zentralausschuss „eine Art Aufsichtsrat".

auf ein Jahr gewählt werden (§ 34 Abs. I). Die Deputierten haben das Recht, allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, von dem Gange der Geschäfte Kenntnis zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und bei Kassenrevisionen zugegen zu sein (Abs. II und III). Sie berichten über das Ergebnis ihrer Tätigkeit in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses.

Der Zentralausschuss und die Deputierten haben hiernach anscheinend dieselben Aufgaben zu erfüllen, wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Erhalten doch jene beiden Vertretungen der Anteilseigner im wesentlichen von den Dingen Kenntnis, die bei der Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrate periodisch mitgeteilt werden, und vor allem sind die Informationen über die laufenden Geschäfte und den ganzen Betrieb der Bank, welche die Deputierten zu beanspruchen haben, recht weitgehend zu nennen. Trotzdem erkennt *Koch*[5]) mit Recht nur eine „entfernte Ähnlichkeit" mit dem Aufsichtsrate eines Aktienvereins an. Es finden sich in der Tat auch bei diesen Organen der Reichsbank erhebliche Abweichungen.

Der wesentlichste Unterschied ist darin zu erblicken, dass der Aufsichtsrat als eine ständige Vertretung der den Willen bildenden Körperchaftsversammlung ein beschliessendes Organ ist, der Zentralausschuss der Reichsbankanteilseigner mit seiner „Subkommission"[6]) dagegen im allgemeinen nur beratende Stimme hat. Rechtlich notwendig ist eine Zustimmung des Zentralausschusses nur in zwei Fällen des Bankgesetzes,

5) Münz- und Notenbankwesen 104.
6) *Zorn* 2 373.

denen sich als ein dritter § 15 des Bankstatuts hinzugesellt. Diese Ausnahmen sind folgende:

1. Der Zentralausschuss hat bei Ankäufen von Effekten für Rechnung der Bank den Maximalbetrag zu bestimmen, bis zu dem die Fonds der Reichsbank in Anspruch genommen werden dürfen (§ 32 Abs. IId des Bankgesetzes).
2. Bei Geschäften mit Finanzverwaltungen des Reiches oder eines Bundesstaates ist ein Beschluss des Zentralausschusses erforderlich, wenn andere als die allgemeinen Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen (§ 35 des Bankgesetzes).
3. Der Zentralausschuss beschliesst über Abschlagszahlungen auf die Dividende (§ 15 des Bankstatuts).

Im übrigen haben, wie erwähnt, sowohl der Zentralausschuss als auch die Deputierten nur ein konsultatives Votum. Die verwaltenden Reichsbehörden sind also niemals an die Vorschläge und Gutachten gebunden.[7]) Dieser Einengung der Aufsichtsbefugnisse entspricht es nur, wenn die Mitglieder des Zentralausschusses und die Deputierten von der strengen handels-

7) Für die entsprechenden Vertretungen der Privatanteilseigner der Preussischen Bank drückte § 82 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 diese Tätigkeit zutreffend folgendermassen aus: „Sie machen die Vorschläge und Bemerkungen, welche sie für erforderlich und nützlich halten, und nehmen an der Beratung teil, ohne jedoch bei der Beschlussfassung eine entscheidende Stimme zu haben.“ — Auch hier tritt also der Unterschied zwischen Körperschaft und Anstalt klar hervor; dort Selbstverwaltung, hier Beherrschung durch fremden Willen. Dennoch behauptet *Schmidt* a. a. O. 15, die preussische Bank habe durch die Bankordnung von 1846 die Gestalt einer Aktiengesellschaft erhalten.

rechtlichen Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates befreit sind.

Bleiben sonach die Befugnisse des Zentralausschusses und der Deputierten hinter den Rechten eines Aufsichtsrates erheblich zurück, so gehen die Aufgaben jener Vertretungen der Reichsbankanteilseigner andererseits über diejenigen des Aufsichtsrates hinaus. Während nämlich die wichtigste Aufgabe dieses Organs der Schutz der Gesamtheit der Aktionäre gegenüber dem Vorstande ist, da diese bis zum Zusammentritte der Generalversammlung von jeder Einwirkung ausgeschlossen ist,[8]) haben die gutachtlichen Äusserungen der beiden Kommissionen der Anteilseigner ausserdem für den gesamten Betrieb der Reichsbank noch folgende dreifache Wirkung:

1. bilden sie eine Garantie für die Gläubiger der Bank; die Beaufsichtigung durch Interessenten soll verhindern, „dass die hierarchische Unterordnung der Bankbeamtenverwaltung zu Heimlichkeiten benutzt werde".[9])
2. Zweck der Tätigkeit des Zentralausschusses und der Deputierten ist es ferner, dass die Bankbeamten fortwährend mit Vertretern der Erwerbsstände in Fühlung bleiben. Die gutachtlichen Äusserungen der beiden genannten Ausschüsse geben den Beamten bedeutsame Erläuterungen zu ihren Dienstinstruktionen, wo es gilt, Bedürfnisse von Kunden zu befriedigen, die nicht in den Instruktionen vorgesehen sind.[10])
3. Der Zentralausschuss bildet endlich eine Ergänzung des Reichsbankdirektoriums, insofern als er

8) *Primker* a. a. O. 580.
9) *Lotz,* Bankgesetz 245.
10) a. a. O.

einer etwaigen bureaukratischen Verwaltung der Bank vorbeugen soll.[11])

Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen den Ausschüssen der Reichsbankanteilseigner und dem Aufsichtsrate der Aktiengesellschaft besteht darin, dass diesem das Recht zukommt, erforderlichenfalls eine Generalversammlung zu berufen, während dieses Recht dem Zentralausschusse und den Deputierten nicht gewährt ist. Schon aus diesem Grunde können Zentralausschuss und Deputierte nicht als Aufsichtsrat im technischen Sinne bezeichnet werden; denn jenes Recht der Berufung einer Generalversammlung ist unverzichtbar[12]) und kann auch durch das Statut nicht entzogen werden.

Bei den Reichsbankhauptstellen entsprechen dem Zentralausschusse und den Deputierten die Bezirksausschüsse und die Beigeordneten. Ihre Aufgaben sind im wesentlichen die gleichen, jedoch ist im Aktienrechte kein Analogon für sie zu finden.

§ 10.

Der Geschäftsbetrieb der Reichsbank.

Ihrer Stellung als Zentralnotenbank des Deutschen Reiches entsprechend sind der Reichsbank einerseits besondere Pflichten auferlegt, andererseits einzelne Vorrechte gewährt.

Die Reichsbank betreibt zur Erreichung ihres öffentlichen Zweckes Bankgeschäfte wie jede andere Bank, jedoch ist der Umfang ihres Geschäftsbetriebes gesetzlich festgelegt. § 13 des Bankgesetzes zieht die Grenzen mit der ausgesprochenen Tendenz, das Institut vom Börsenspiel fernzuhalten und unsichere Effekten

11) *Kalbe,* Die deutsche Reichsbank und die Bank von Frankreich 17.

12) *Kahn* a. a. O. vgl. oben S. 31.

aus dem Wirkungskreise der Bank auszuschliessen. Ähnlichen Beschränkungen unterliegen auch die übrigen, als Aktiengesellschaften gegründeten Zettelbanken im öffentlichen Interesse.[1]) Es liegt also hierin kein besonderer Unterschied zwischen der Reichsbank und einem Aktienverein.

Eine Abweichung kann allenfalls darin gefunden werden, dass nicht nur das sachliche Gebiet, sondern auch die räumliche Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Reichsbank beschränkt ist. Obwohl sie im allgemeinen das Recht hat, an jedem beliebigen Platze des Deutschen Reiches Zweigniederlassungen zu begründen (§ 12 Abs. II des Bankgesetzes), besteht doch insofern eine Beschränkung, als der Bundesrat die Reichsbank zwingen kann, an bestimmten Orten Tochteranstalten zu eröffnen (§§ 12 Abs. III, 36 des Bankgesetzes). Es ist auch dieses ein Beweis dafür, dass die Reichsbank ein Institut des öffentlichen Rechts ist; ausserdem aber zeigt sich hierin von neuem, dass sie nicht als Körperschaft, sondern als Anstalt aufzufassen ist. Zwar gehört die Einrichtung von Zweigunternehmungen nicht ohne weiteres zur Zuständigkeit der Generalversammlung, fällt vielmehr mangels statutarischer Bestimmungen dem Vorstande als ein Teil seiner Aufgabe zu, die Interessen der Gesellschaft in jeder Beziehung wahrzunehmen.[2]) In diesem Falle hat aber die Generalversammlung mindestens das unverzichtbare Widerrufsrecht sowie die Befugnis, gegen die Errichtung Einspruch zu erheben, und es ist auch hier undenkbar und dem Grundsatze, dass die Körperschaftsversammlung souverän ist, widersprechend, dass der Verein einem unabhängigen Dritten das Recht zugesteht, ihn selbst zur Errichtung von Zweiganstalten zu zwingen.

1) Vgl. z. B. § 7 des Bankgesetzes.

2) *Lehmann* 2 496.

Kein Unterschied zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft kann dagegen darin gefunden werden, dass jene verpflichtet ist, die im Bankgesetze bezeichneten Geschäfte mit jedem abzuschliessen, der die bankmässigen Bedingungen erfüllt. Diese Pflicht der Reichsbank ist übrigens bestritten, z. B. von *Laband*.[3]) Ebensowenig liegt ein Unterschied darin, dass die Reichsbank verpflichtet ist, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Reichsguthabens zu leisten (§ 22 des Bankgesetzes), sowie das letztere unentgeltlich zu verwalten (§ 11 des Bankstatuts). Auch einer Aktiengesellschaft können solche Pflichten auferlegt werden, wie ja z. B. jede Eisenbahn in gewissen Beziehungen ohne Entgelt der Post- und Telegraphenverwaltung dienstbar gemacht wird.[4])

Die Reichsbank geniesst als Zentralnotenbank auch gewisse Vorrechte, namentlich drei: das Privilegium der unbeschränkten Notenausgabe (§ 16 des Bankgesetzes), ein Pfandprivilegium (§ 20) und eine Exemption von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern (§ 21). Alle diese Vorrechte sind nichts weiter als aus Zweckmässigkeitserwägungen entstandene Folgerungen aus dem Grundsatze des § 12 des Bankgesetzes, dass die Reichsbank die Aufgabe hat, öffentliche Interessen zu wahren. Ihnen ist daher keine unterschiedliche Bedeutung gegenüber einer Aktiengesellschaft beizumessen. Denn auch sie sind sehr wohl bei einem Aktienverein denkbar, da sie das Wesen desselben in keiner Weise berühren. Die Bank von Frankreich und die Bank von England z. B. sind unbestritten Aktiengesellschaften,

3) Staatsrecht 3 140.

4) Vgl. Gesetz vom 20. Dezember 1875 (RGBl. 318) und Gesetz vom 18. Dezember 1899 (RGBl. 705).

deren Verfassung nur wegen der ihnen zugewiesenen Wahrnehmung öffentlicher Interessen in mancher Beziehung modifiziert ist, und geniessen ebenfalls ähnliche Vorrechte wie die deutsche Reichsbank.

3. Kapitel.

Gründung, Ende und Liquidation der Reichsbank im Vergleiche zu denselben Vorgängen bei einer Aktiengesellschaft.

§ 11.

Die Gründung der Reichsbank und die Gründung einer Aktiengesellschaft.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft ist nach §§ 188, 189 des Handelsgesetzbuchs in zwei Formen möglich, als sogenannte Simultan- und als sogenannte Sukzessivgründung. Beide Arten der Gründung setzen das Vorhandensein von mindestens fünf Personen voraus, die den Gesellschaftsvertrag (das Statut) in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung feststellen, der sogenannten Gründer (§ 182 HGB.). Im Falle der Simultangründung übernehmen diese alle Aktien, im Falle der Sukzessivgründung mindestens je eine, während die übrigen durch Zeichnung aufgebracht werden. In beiden Fällen wird die Aktiengesellschaft erst mit der Eintragung ins Handelsregister existent.

Es fragt sich, ob die Gründung der Reichsbank in einer der hier geschilderten Formen erfolgt ist und sich daher vielleicht ihre Eigenschaft als Aktienverein ableiten lässt.[1])

Die Gründung der Reichsbank erfolgte durch Umgestaltung der Preussischen Bank. Diese ging nach dem

---

1) *Zorn* a. a. O. 365 f. z. B. behauptet, dass die Reichsbank als eine private Aktiengesellschaft in den hierfür vorgeschriebenen Formen begründet sei.

Staatsvertrage[2]) vom 17./18. Mai 1875, dessen Wortlaut im Reichsgesetzblatte und in der preussischen Gesetzsammlung veröffentlicht wurde,[3]) mit dem 1. Januar 1876 mit allen ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf das Reich über. Das Reich verpflichtete sich, das Vermögen der Preussischen Bank auf die zu gründende Reichsbank zu übertragen (§ 1 Abs. III des Vertrages); die Ausführung dieser Verpflichtung erfolgte durch § 1 Abs. II des Bankstatuts. Die Abfindung Preussens geschah hauptsächlich durch eine einmalige Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark und durch Übernahme einer bis zum Jahre 1925 zu zahlenden Rente von 621 910 Talern, zu deren Entrichtung die Preussische Bank nach dem Vertrage vom 28./31. Januar 1856 verpflichtet war (§ 61 des Bankgesetzes). Die Anteilseigner der Preussischen Bank wurden ebenfalls abgefunden. Sie erhielten das Recht, binnen einer Frist, deren Festsetzung durch den Reichskanzler erfolgen sollte, ihre Bankanteile gegen Reichsbankanteilsscheine kostenlos umzutauschen.[4]) Soweit das Grundkapital der Reichsbank[5]) hierdurch nicht aufgebracht wurde, geschah die Ergänzung desselben bis zur gesetzlich festgelegten Höhe durch Zeichnung weiterer Anteile, die analog einer Aktienzeichnung vor sich ging. Das Statut der Reichsbank wurde auf Grund des § 40

2) Über die rechtliche Natur dieses Vertrages vgl. *Laband* **2** 114 ff., *Cattien* a. a. O. 13 f.

3) RGBl. 215 und Ges. Samml. 224.

4) Vertrag § 4, Reichsanzeiger vom 26. Mai 1875 Nr. 120. Von diesem Anerbieten machten nur 81 Anteilseigner der Preussischen Bank keinen Gebrauch, *Warnack* a. a. O. 129.

5) Ursprünglich 120 Millionen Mark, vgl. § 23 des Bankgesetzes, jetzt 180 Millionen Mark, s. o. Seite 8; die Einzelheiten führt *Cattien* a. a. O. 17 Anm. 6 an, vgl. auch *Koch*, Münz- und Notenbankwesen 139 Anm. 185.

des Bankgesetzes vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate am 21. Mai 1875 erlassen und im Reichsgesetzblatte veröffentlicht.[6]) Am 29. November 1875 wählte dann eine ausserordentliche Generalversammlung den ersten Zentralausschuss.[7])

In dieser Gestaltung des Gründungsherganges liegen mehrere Unterschiede zwischen der Errichtung einer Aktiengesellschaft und der Gründung der Reichsbank.

Ein Statut im Sinne des Handelsgesetzbuchs, nämlich ein Gesellschaftsvertrag, ist bei der Reichsbank nicht vorhanden, denn das Reichsbankstatut ist rechtlich — ebenso wie der Vertrag vom 17./18. Mai 1875 und das Bankgesetz selbst — eine Willenserklärung der Staatsgewalt. Es stellt sich als eine auf der gesetzlichen Delegation des § 40 des Bankgesetzes beruhende kaiserliche Verordnung dar und enthält im wesentlichen Rechtsnormen öffentlichen Charakters, bildet sonach nur die Ergänzung des von der Reichsbank handelnden Titels II des Bankgesetzes, und zwar Bestimmungen, die ebenso hätten im Gesetze selbst erlassen werden können.[8]) Gerade sehr wichtige Bestimmungen, die man im Aktienrechte als „statutarische" bezeichnen müsste, sind nicht im „Statut" der Reichsbank, sondern im Bankgesetz enthalten. Es handelte sich eben bei der Reichsbankgründung überhaupt nicht um die Eingehung eines gesellschaftlichen oder gesellschaftähnlichen Verhältnisses[9]) sondern um einen öffentlich rechtlichen Schöpfungsakt.[10]) Die Reichsbank wurde also nicht

6) RGBl. 203.

7) Reichsanzeiger vom 13. November 1875 Nr. 267.

8) *Koch* a. a. O. 142. Gesichtspunkte, nach denen die Aussonderung vorgenommen ist, lassen sich nicht finden, *Koch* in *Busch's* Archiv 33 147.

9) Anderer Ansicht *Koch* in *Busch's* Archiv a. a. O.

10) So *Gierke,* Genossenschaftstheorie 25, 26, *Rosin* a. a. O. 48, *Endemann,* Bürgerliches Recht 1 218.

wie eine Aktiengesellschaft von den Anteilseignern durch Verschmelzung der Einzelwillen zu einer neuen Willenseinheit, sondern von dem einheitlichen Willen des Reiches gegründet. Die einzige Schwierigkeit, die sich aus dieser Konstruktion ergibt, ist die Frage, welche Stellung der Gesamtheit der Anteilseigner zuzuweisen ist. Wir haben schon in § 6 ausgeführt, dass wir mit *Meurer* die Anteile der Reichsbank lediglich als eine besondere Form von Forderungsrechten betrachten. Während die Aktien eine Form der Mitbeteiligung an der Gesellschaft darstellen, haben die Reichsbankanteilseigner nur zur Gründung der Bank ein Kapital in die unabhängig von ihnen existierende Anstalt eingeschossen, mit dem diese unter Verzinsung der Einlage ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt.[11]) Die Gesamtheit der Anteilseigner ist also ein von aussen her an die Reichsbank herangebrachtes korporatives Element, eine Art Gläubigervereinigung. Die den Anteilseignern eingeräumten geringen Mitverwaltungsrechte sind daher keine Mitgliedschaftsrechte wie die Regierungsbefugnisse der Aktionäre, berühren vielmehr den Organismus der Bank überhaupt nicht (s. o. S. 28).

Da die eigentliche Gründung der Reichsbank durch einen Konstitutivakt des Reiches erfolgte, das Grundkapital aber erst durch Zeichnung seitens der Anteilseigner bis zu der im Gesetze vorgeschriebenen Höhe ergänzt wurde, so liegt eine Simultangründung zweifellos nicht vor. Passen aber vielleicht die Formen der Sukzessivgründung auf den Entstehungsvorgang der Reichsbank? Auch diese Frage ist zu verneinen. Nach Handelsrecht ist eine Aktiengesellschaft schlechterdings undenkbar, bei der nicht jeder „Gründer" durch Übernahme mindestens einer Aktie sich an der Aufbringung des

11) *Meurer* a. a. O. 100.

Grundkapitals beteiligt. Dieses liegt im Begriffe der Aktiengesellschaft als einer Vermögensgenossenschaft. Das Reich hat dagegen bei der Gründung der Reichsbank keinerlei Einlage gemacht. Es nimmt zwar für sich einen Anteil am Gewinn und, im Falle der Auflösung der Bank, am Reservefonds in Anspruch, hat sich also Rechte beigelegt, die in einem Aktienverein aus der Mitgliedschaft des Aktionärs folgen,[12]) übernahm jedoch weder irgendwelche Haftung für die Verbindlichkeiten der Reichsbank, noch leistete es eine bare Einzahlung zum Grundkapital. Denn auch die Übertragung der Preussischen Bank auf die Reichsbank kann nicht als Einlage betrachtet werden, da die Abfindung des preussischen Fiskus sowohl wie der Privatanteilseigner nicht aus Mitteln des Reiches, sondern aus Mitteln der Reichsbank selbst erfolgte.[13]) Das Reich wurde sonach überhaupt nicht „Mitglied" der Bank,[14]) da die Mitgliedschaft nur durch Einlegung eines Vermögenswertes hätte erworben werden können; „Mitgliedschaften ohne Leistungspflicht" widerstreben dem Wesen der Aktiengesellschaft.[15]) Die einzige Leistung, die das Reich zugunsten der Bank übernahm, war die Erteilung des Rechtes, Banknoten in unbeschränkter Höhe auszugeben. Die Statuierung eines solchen Privilegiums hat jedoch, wie *Laband* und *Zorn* zutreffend hervorheben,[16]) eine ganz andere Natur als die Leistungen, die Privatper-

---

12) *Laband* a. a. O. 133.

13) Anderer Ansicht *Koch* a. a. O. 149: „Die Preussische Bank ist gewissermassen als Einlage des Reiches zu betrachten."

14) *Loening* a. a. O., *v. Mayr* a. a. O., *Schulze* a. a. O., *Hoelder* a. a. O. 348.

15) *Staub* a. a. O. 618, 620 (Einlagen sind nur auf das Grundkapital zulässig), *Lehmann,* Aktienrecht 1 136 f.

16) *Laband* a. a. O., *Zorn* a. a. O. 365.

sonen bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft machen können und müssen. Es handelt sich dabei nämlich um die Übertragung eines quoad rem unübertragbaren Hoheitsrechtes quoad usum,[17]) so dass die Reichsbank nur formell Subjekt der Notenausgabe geworden ist; in staatsrechtlicher Hinsicht dagegen bildet sie nur das „Medium", dessen sich das Reich zur Ausübung jenes Hoheitsrechtes bedient.[18])

Der Unterschied in den Gründungsvorgängen der Reichsbank einerseits und der Aktiengesellschaft andererseits tritt noch deutlicher hervor, wenn man in Betracht zieht, dass es dem Reiche gar nicht vorgeschrieben war, die Bank gerade in dieser Weise zu errichten. Die Organisation der Reichsbank war im Bankgesetze festgelegt, dagegen enthielt dieses keine Bestimmungen darüber, wie sich die Gründungstätigkeit der Regierung im einzelnen gestalten sollte. Die Reichsbank hätte daher ebensogut in den Formen einer Simultan- bzw. Sukzessivgründung zustande kommen können, wenn man sie als Aktienverein hätte begründen wollen. Die zuständigen Behörden hätten sogar, wenn sie nicht ausdrücklich von den zwingenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs im Bankgesetze dispensiert wurden, wie es z. B. bezüglich der Eintragung ins Handelsregister geschehen ist, nicht selbständig von jenen Bestimmungen abweichen dürfen, sollte die Reichsbank überhaupt eine Aktiengesellschaft werden. Daher ist es unrichtig, wenn *Laband* a. a. O. sagt: „Das Reich dispensierte sich bei dieser Gründung von allen Vorschriften, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung von Aktienvereinen aufgestellt hat."

17) a. a. O.
18) *Laband* a. a. O.

§ 12.

Unterschiede zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft hinsichtlich der Endigung und Liquidation.

Die Reichsbank ist nur auf Zeit errichtet. Das Reich hat sich das Recht vorbehalten, zuerst zum 1. Januar 1891, dann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Kündigung eine Endigung der Bank herbeizuführen. Die Kündigung ist auf kaiserliche Anordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrate vom Reichskanzler an das Reichsbankdirektorium zu erlassen und von dem letzteren zu veröffentlichen. Erfolgt eine Kündigung nicht, so tritt eine ausdrückliche oder stillschweigende[1]) Verlängerung ein. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Reichstages erforderlich (§ 41 Abs. I und III des Bankgesetzes).

Nach der soeben geschilderten Kündigung kann das Reich entweder die Reichsbank aufheben; es tritt dann eine ordnungsmässige Liquidation ein; die Grundstücke der Bank werden vom Reiche gegen Erstattung des Buchwertes übernommen. Oder das Reich enteignet sämtliche Anteile zum Nennwerte, die Bank wird also zu einer Anstalt mit staatlichem Grundkapital. In beiden Fällen geht der Reservefonds, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen wird, zur Hälfte auf das Reich, zur Hälfte auf die Anteilseigner über (a. a. O. und Abs. II).

In dieser Gestaltung liegen wesentliche Abweichungen von dem Ende einer Aktiengesellschaft.

Als Endigungsgrund eines Aktienvereins kommt zwar wie bei der Reichsbank Zeitablauf in Betracht (§ 292 Abs. I Ziffer 1 des Handelsgesetzbuchs); während aber durch ihn die Aktiengesellschaft ohne weiteres auf-

1) *Koch*, Münz- und Notenbankwesen 118 Anm. 136.

gelöst wird, bedarf es bei der Reichsbank der Kündigung seitens des Reiches.

Da die Aktiengesellschaft eine Körperschaft ist, so endigt sie durch einen auf die Auflösung gerichteten Beschluss ihrer Mitglieder.[2]) Ein solches Recht, die Endigung zu beschliessen, steht den Reichsbankanteilseignern nicht zu. Eine Mitwirkung derselben bei der Auflösung der Reichsbank findet überhaupt nicht statt.[3]) Es ist aber nicht nur, wie *Laband*[4]) behauptet, die Regel, dass der Generalversammlung eines Aktienvereins das Recht zusteht, die Fortsetzung oder Auflösung desselben zu beschliessen, sondern es widerspricht dem Wesen der Korporation, wenn die Generalversammlung jene Befugnis nicht hat.[5]) Wie die Körperschaft durch einheitlichen Willensakt einer Vielheit von Personen entsteht, so geht sie naturgemäss auch durch einen Willensakt der Gesamtpersönlichkeit unter. Dieses aus der Konstruktion der Vereine folgende Recht der Selbstauflösung kann nicht entzogen werden, wenn der Rechtscharakter dieser Art der juristischen Personen nicht aufgegeben werden soll. Selbst wenn man das Reich als Mitglied der Reichsbank auffasst, das sich die Geschäftsführung und Verwaltung vorbehalten hat, ist die Gestaltung der Endigung eine im Aktienrechte undenkbare. Wie sich

2) HGB. § 292 II 2, *Lehmann* a. a. O. 2 504, *Gierke*, Deutsches Privatrecht 1 560.

3) „Der Mangel an genossenschaftlicher Struktur, die bei der Aktiengesellschaft besonders ausgeprägt ist, zeigt sich auch hier.“ *Beutler* a. a. O. 56.

4) a. a. O. 137, vgl. auch *Stobbe*, Deutsches Privatrecht 1 495.

5) So auch *Kohler*, bürgerliches Pecht 1 358, der gerade hierauf den Unterschied zwischen Korporationen und Anstalten abstellt.

ein Mitglied nicht unentziehbar die Führung der Vorstandsgeschäfte vorbehalten kann, so kann einem einzelnen Mitgliede auch nicht das Recht eingeräumt werden, den Aktienverein aufzulösen. Ebensowenig aber kann dem Vorstande als solchem eine allgemeine Auflösungsbefugnis durch das Statut zugewiesen werden.[6])

Als Endigungsgrund der Aktiengesellschaft nennt § 292 des Handelsgesetzbuchs ferner die Eröffnung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen. Ob dieser Auflösungsgrund bei der Reichsbank Platz greift, erscheint fraglich. Das Bankgesetz erwähnt ihn nicht. Die Entscheidung dieser Frage ist daher davon abhängig, ob man jenes Gesetz als ausschliessliches Spezialgesetz ansieht oder die Möglichkeit einer subsidiären Anwendung des Handelsgesetzbuchs zulässt.[7]) Für uns ist die Frage mit der Stellungnahme zu dem Streite um die juristische Natur der Reichsbank erledigt: wir meinen, dass das Bankgesetz das ausschliessliche Sonderrecht der Reichsbank enthält, und sehen daher darin einen weiteren Unterschied zwischen ihr und einer Aktiengesellschaft, dass für die Reichsbank entsprechend dem Schweigen des Spezialgesetzes die Eröffnung des Konkurses keinen Auflösungsgrund bildet.

Die im Falle der Auflösung eintretende Liquidation der Reichsbank ist ebenfalls von der eines Aktienvereins abweichend gestaltet. Auf Grund des § 40 Ziffer 9 des Bankgesetzes sind die Bestimmungen darüber im Reichsbankstatut erlassen. Sie erfolgt unter Leitung

6) *Lehmann* a. a. O. 508 hält die Zubilligung eines solchen Rechtes auch für unzulässig, wenn es sich nur auf bestimmte Fälle erstreckt.

7) So z. B. das Reichsgericht, vgl. Entsch. vom 31. 12. 02. **53** 236.

des Reichskanzlers durch das Reichsbankdirektorium (§ 31 des Bankstatuts). Diese Behörde hat auch die schliessliche Auseinandersetzung zwischen den Anteilseignern und dem Reiche sowie zwischen diesen durchzuführen (§ 32). § 295 Abs. I des Handelsgesetzbuchs dagegen lässt die Liquidation durch den Vorstand der Aktiengesellschaft nur für den Fall eintreten, dass der Gesellschaftsvertrag oder ein Generalversammlungsbeschluss nichts anderes bestimmt. Es tritt also auch hier wieder der Unterschied hervor, dass den Reichsbankanteilseignern keine beschlussfassende Mitwirkung eingeräumt ist, während im Aktienvereine die Generalversammlung auch im Stadium der Liquidation noch die höchste Macht in Händen hat. § 295 Abs. II des Handelsgesetzbuchs billigt ferner dem Aufsichtsrate oder einer Aktionärfraktion, deren Aktien zusammen mindestens ein Zwanzigstel des Grundkapitals betragen, das Recht zu, aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren bei Gericht zu beantragen. Ausserdem steht es nach § 295 Abs. III der Generalversammlung der Aktionäre frei, Liquidatoren, die nicht durch das Gericht bestellt sind, jederzeit, selbst vor Ablauf des Zeitraums, für den sie bestellt sind, abzuberufen. Vor allen diesen Rechten, insbesondere von einem solchen Abberufungsrechte der Generalversammlung der Anteilseigner gegenüber den die Liquidation durchführenden Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums kann naturgemäss nach dem ganzen Aufbau der Reichsbank keine Rede sein. Es wurde bereits oben ausgeführt, dass die Generalversammlung der Reichsbankanteilseigner auf die Wahl und Abberufung der Beamten der Bank keinen Einfluss hat.

Durch die Enteignung der Anteile gemäss § 41 des Bankgesetzes wird die Reichsbank nicht aufgelöst. Dagegen nimmt die Aktiengesellschaft durch die Vereinigung sämtlicher Aktien in einer Hand ihr Ende, da es

dem Begriffe der Körperschaft widerspricht, wenn man trotz dieser Vereinigung die Möglichkeit eines Fortbestehens annimmt.[8])

C. Die praktische Bedeutung der Frage, ob die Reichsbank eine Aktiengesellschaft ist.

§ 13.

Die Frage nach der rechtlichen Natur der Reichsbank ist keineswegs eine rein theoretische, es ergeben sich aus ihr vielmehr zwei wichtige praktische Konsequenzen, die im folgenden erörtert werden sollen.

Es ist selbstverständlich, dass die Reichsbank beim Abschluss ihrer Geschäfte gemäss § 1 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs als Kaufmann nach Handelsrecht, eventuell gemäss Art. 2 Abs. I des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche nach bürgerlichem Recht beurteilt werden muss. Wenn die Reichsbank auch ihre Geschäfte nicht lediglich zu Erwerbszwecken abschliesst, sondern ihren ganzen Betrieb nach Gesichtspunkten der öffentlichen Wohlfahrt einzurichten hat, so verlieren die einzelnen Geschäfte der Bank dadurch doch nicht ihren privatrechtlichen Charakter. Es handelt sich ja bei ihrem Abschlusse nicht um die Ausübung irgendwelcher öffentlicher Rechte, sondern die Reichsbank tritt dabei in privatrechtlichen Verkehr mit andern Subjekten des Privatrechts.[1])

---

8) *Gierke,* Genossenschaftstheorie 833 ff., namentlich 839, *Lehmann-Ring* 1 580, *Ring* a. a. O. 655 f. Anders die herrschende Meinung, vgl. *Staub* a. a. O. 987 Anm. 18, *Stobbe* a. a. O. 437, *Dernburg* a. a. O. 288, *Gareis* a. a. O. 372, *Rudorff,* Handelsgesetzbuch 225.

1) Vgl. Seite 36 und 40 Anm. 25.

Es fragt sich aber weiter, ob die Vorschriften des zweiten Buches des Handelsgesetzbuchs über die Aktiengesellschaften und gegebenenfalls das Vereinsrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Reichsbank subsidiär anzuwenden sind oder nicht. Wie schon Seite 63 ausgeführt wurde, ist diese Frage entsprechend der Zweiteilung der Ansichten über die rechtliche Natur der Reichsbank verschieden zu beantworten. Wer die Reichsbank für eine Aktiengesellschaft hält, wird sich naturgemäss im ersten Sinne zu entscheiden haben, während diejenigen, die die Reichsbank als eine Anstalt des öffentlichen Rechts ansehen, konsequenterweise die Vorschriften des Bankgesetzes für ausschliessliche Spezialbestimmungen halten werden.[2]) Wir haben schon oben erwähnt, dass wir entsprechend unserer Stellungnahme in dem Streite um die rechtliche Natur der Reichsbank annehmen, dass der 3. Abschnitt des II. Buches des Handelsgesetzbuchs auch nicht subsidiäre Anwendung findet.[3]) Auf einzelne praktische Konsequenzen dieser Anschauung ist ebenfalls bereits hingewiesen worden. So wurde schon hervorgehoben, dass der Konkurs der Reichsbank unseres Erachtens als Endigungsgrund nicht in Betracht kommt, da das Bankgesetz hierüber schweigt. Ferner gibt es bei der Reichsbank weder das Minoritätsrecht der Berufung einer ausserordentlichen Generalversammlung (§ 254 des Handelsgesetzbuchs) noch dasjenige der Bestellung von Revisoren (§ 266 a. a. O.). Auch brauchen der Reichskanzler oder das Reichsbankdirektorium nicht gemäss § 240 des Handelsgesetzbuchs eine Generalversammlung der Anteilseigner zu berufen, wenn die Hälfte des Grundkapitals verloren geht. Das Aktienstrafrecht (§§ 312 ff. des Handelsgesetzbuchs) findet keine Anwen-

---

2) Vgl. statt vieler *Arndt*, Reichsstaatsrecht 267.

3) Anders das Reichsgericht, s. o. Seite 63.

dung; die strenge Haftung des Aufsichtsrates und des Vorstandes ist auf die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse der Anteilseigner und die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums nicht zu übertragen.

Als zweite praktische Konsequenz unserer Kontroverse ergibt sich die Frage, ob das Vermögen der Reichsbank im Kriegsfalle gegen Zugriffe des Feindes völkerrechtlich geschützt ist. Betrachtet man die Reichsbank als Aktiengesellchaft, als juristische Person des Privatrechts, so ist die Frage zu bejahen, da das Privateigentum nach Kriegsrecht unverletzlich ist. Immer wieder, namentlich bei Reichstagsverhandlungen und Erörterungen politischer Art, wird zur Begründung der Anschauung, dass die Bestände der Reichsbank als Privateigentum der Beschlagnahme nicht unterliegen würden, das Beispiel herangezogen, dass die Portefeuilles der Bank von Frankreich im Jahre 1870/71 von der deutschen Heeresverwaltung freigegeben worden seien. Diese Parallele ist unseres Erachtens durchaus verfehlt,[4]) da die Bank von Frankreich unstreitig eine unter staatlicher Aufsicht stehende Aktiengesellschaft ist,[5]) die deutsche Reichsbank dagegen ein staatliches Institut des öffentlichen Rechts. Dass jener Einwand bei den Beratungen des Bankgesetzes für die eigenartige Gestaltung der Reichsbank dem Reichstage vorgeschwebt hat, ändert hieran nichts, vielmehr scheint uns nur der W u n s c h nach völkerrechtlicher Sicherstellung des Reichsbankvermögens nicht in E r f ü l l u n g gegangen zu sein.

Die Reichsbank ist zwar nach dem Bankgesetze „juristische Person". Dass sie ein selbständiges, vom Reichsfiskus in ihren privatrechtlichen Beziehungen getrenntes Vermögenssubjekt ist, ergibt sich wohl aus der

---

4) Ebenso *Beutler* a. a. O. 245.

5) Wir verweisen auf die Darstellung von *Kalbe* a. a. O.

ganzen Organisation. Damit ist jedoch weiter nichts gesagt, als dass das Reich — aus Zweckmässigkeitsgründen — jede Haftung für die Verbindlichkeiten der Bank ablehnt. Die Worte „selbständig“ und „vom Reichsfiskus verschieden“ sind überhaupt erst von der Wissenschaft in das Bankgesetz hineininterpretiert. Wem gehört aber das Vermögen der Reichsbank? Ist die Reichsbank ein Aktienverein, so ist das Vermögen Eigentum desselben, ist die Reichsbank dagegen eine Anstalt des öffentlichen Rechts, so kann die Antwort nur lauten: dem Reiche. Wir haben es hier mit einem Sondervermögen zu tun, mit dem das Reich eine seiner Aufgaben erfüllt,[6]) mit einem Spezialfonds, der etwa dem Reichsinvalidenfonds an die Seite zu stellen ist, d. h. mit Reichsvermögen, das zwar gesondert verwaltet wird, aber im Kriegsfalle sehr wohl der Beschlagnahme unterliegen würde. Dass dieses Vermögen formell von einer „selbständigen“ juristischen Person verwaltet wird, ändert an dieser Sachlage nichts, dass aber die Bestände der Reichsbank etwa den Anteilseignern gehörten, können auch die Gegner der hier vertretenen Ansicht nicht behaupten.[7])

---

6) Vgl. oben Seite 32 ff., 28 f., 58.

7) *Jacoby*, Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. Seite 80.